



Gemeindeverwaltung

Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

Gemeinde- versammlung

Montag, 4. Dezember 2023

20.00 Uhr

Mehrzwecksaal Schulhaus «Ägerten»

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wettswil a.A. werden am **Montag, 4. Dezember 2023, 20.00 Uhr**, in den Mehrzwecksaal des Schulhauses "Äger-ten" zur Gemeindeversammlung eingeladen. Zur Behandlung gelangen folgende

Geschäfte:

Politische Gemeinde

1. Budget und Steuerfuss 2024
2. Aufgabe des Eigenwirtschaftsbetriebes „gemeindeeigenes Kabel- und Glasfasernetz (Ortsnetz)“ per 10. Januar 2025
3. Friedhof- und Bestattungsverordnung – Totalrevision
4. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Primarschulgemeinde

1. Budget und Steuerfuss 2024
2. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Im Anschluss an die jeweilige Versammlung: Informationen aus der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. und Primarschulgemeinde Wettswil a.A.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003.

8907 Wettswil a.A., 17. November 2023

Gemeinderat Wettswil a.A.

Katrin Röthlisberger, Gemeindepräsidentin
Remo Buob, Gemeindeschreiber ad interim

Primarschulpflege Wettswil a.A.

Roger Schmutz, Präsident
Karin Leu Peter, Aktuarin

Inhaltsverzeichnis

Geschäfte Politische Gemeinde

1.	Budget und Steuerfuss 2024	3 - 19
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	20
	Auszug aus dem Finanzplan- und Aufgabenplan 2023-2027 (konsolidierte Planung Politische Gemeinde/Primarschulgemeinde)	21 - 27
2.	Aufgabe des Eigenwirtschaftsbetriebes „gemeindeeigenes Kabel- und Glasfasernetz (Ortsnetz)“ per 10. Januar 2025	28 - 37
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	38 - 39
3.	Friedhof- und Bestattungsverordnung - Totalrevision	40 - 52
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	53

Geschäfte Primarschulgemeinde

1.	Budget und Steuerfuss 2024	54 - 68
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	69

Geschäfte Politische Gemeinde

1. Budget und Steuerfuss 2024

Beantragter Beschluss:

1. Das Budget des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2024 wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	17'082'531.25
Gesamtertrag	CHF	<u>15'851'918.55</u>
Aufwandüberschuss z.L. Eigenkapital	CHF	1'230'612.70

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	4'165'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>420'000.00</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	3'745'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	23'500'000.00
--	-----	---------------

2. Der **Steuerfuss** wird auf 25% des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Beleuchtender Bericht:

1. Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung steht dem Aufwand von CHF 17'082'531.25 ein Ertrag (ohne ordentliche Steuern) von CHF 9'979'418.55 gegenüber. Der daraus resultierende Aufwandüberschuss von CHF 7'103'112.70 soll wie folgt gedeckt bzw. ausgeglichen werden:

- **Steuerertrag**

25% Steuern (unverändert) bei einem einfachen Steuerertrag von
CHF 23'500'000.00 (Vorjahr CHF 23'500'000.00) CHF 5'872'500.00

- **Entnahme aus dem Eigenkapital**

Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung	+ CHF	<u>1'230'612.70</u>
	CHF	7'103'112.70

Gemäss § 92 Gemeindegesetz (GG) muss das Budget mittelfristig ausgeglichen sein. Der mittelfristige Haushaltsausgleich soll ein ausgewogenes Verhältnis von Aufwand und Ertrag in einem Zeitraum von acht Jahren ermöglichen. Der geforderte Haushaltsausgleich wird durch eine umsichtige Aufgaben- und Finanzplanung sowie eine möglichst solide Budgetierung und konsequente Kosteneinhaltung erreicht. Der Gemeinderat wird in den kommenden Jahren weiterhin ein Augenmerk auf aufwandsenkende Massnahmen legen.

2. Konjunktur, Wirtschaftsprognosen

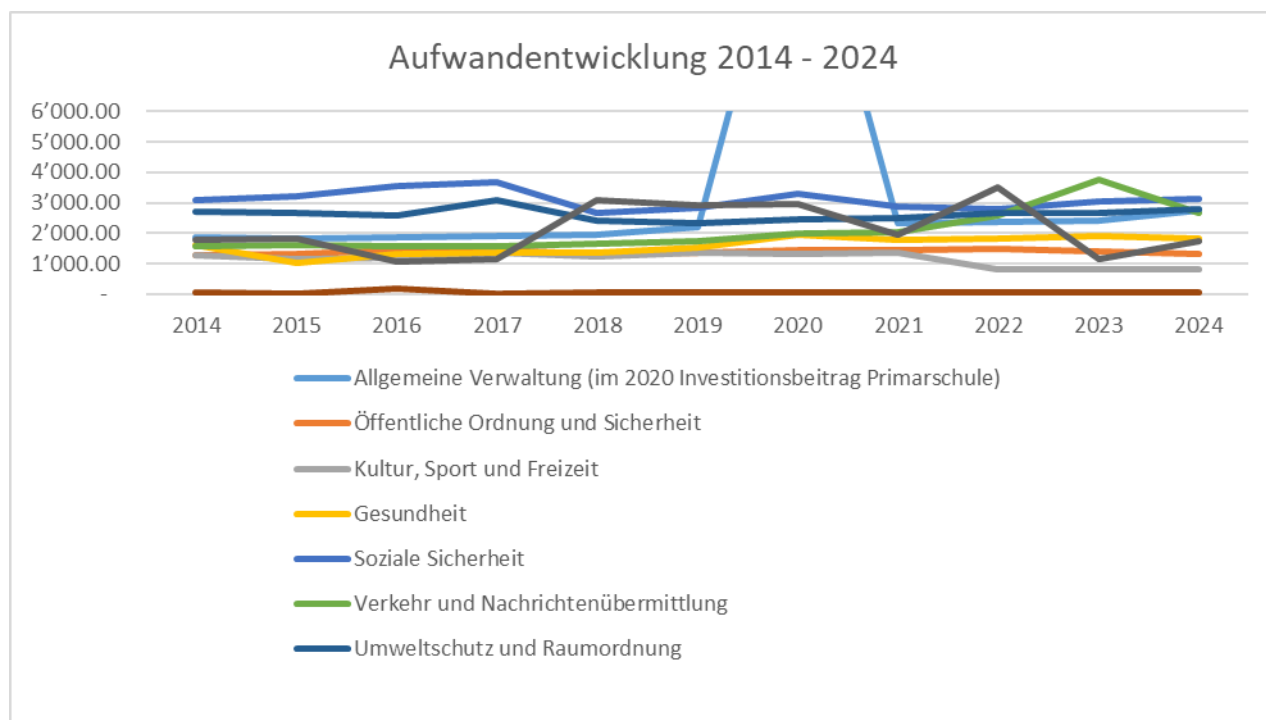
Die Weltwirtschaft übertraf zum Ende des Jahres 2022 die Erwartungen. Dank des milden Winters und staatlicher Interventionen wird die Weltwirtschaft auch im laufenden Jahr weniger stark von der befürchteten Energiekrise betroffen sein als bisher angenommen. Die Schweizer Konjunktur und der Arbeitsmarkt entwickelten sich im vergangenen Jahr sehr gut. Für das laufende Jahr wird eine konjunkturelle Erholung in ganz Europa erwartet. Allerdings wirken die noch nicht ausgestandene Energiekrise und die geldpolitische Straffung weiterhin dämpfend auf die Konjunkturentwicklung. Zudem dürfte die Teuerung etwas stärker als vor Jahresfrist erwartet ausfallen und auch die Zinsen zeigen weiter nach oben. Sorgen bereitet der Bankensektor: Sollte sich die Krise vertiefen und auf weitere Banken überschwappen, besteht ein beträchtliches Abwärtsrisiko. Zusätzliche Unsicherheiten stellen eine weitere Eskalation geopolitischer Spannungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sowie die Beziehungen der Schweiz zu den wichtigsten Partnern (EU etc.) dar.

3. Gesamtübersicht

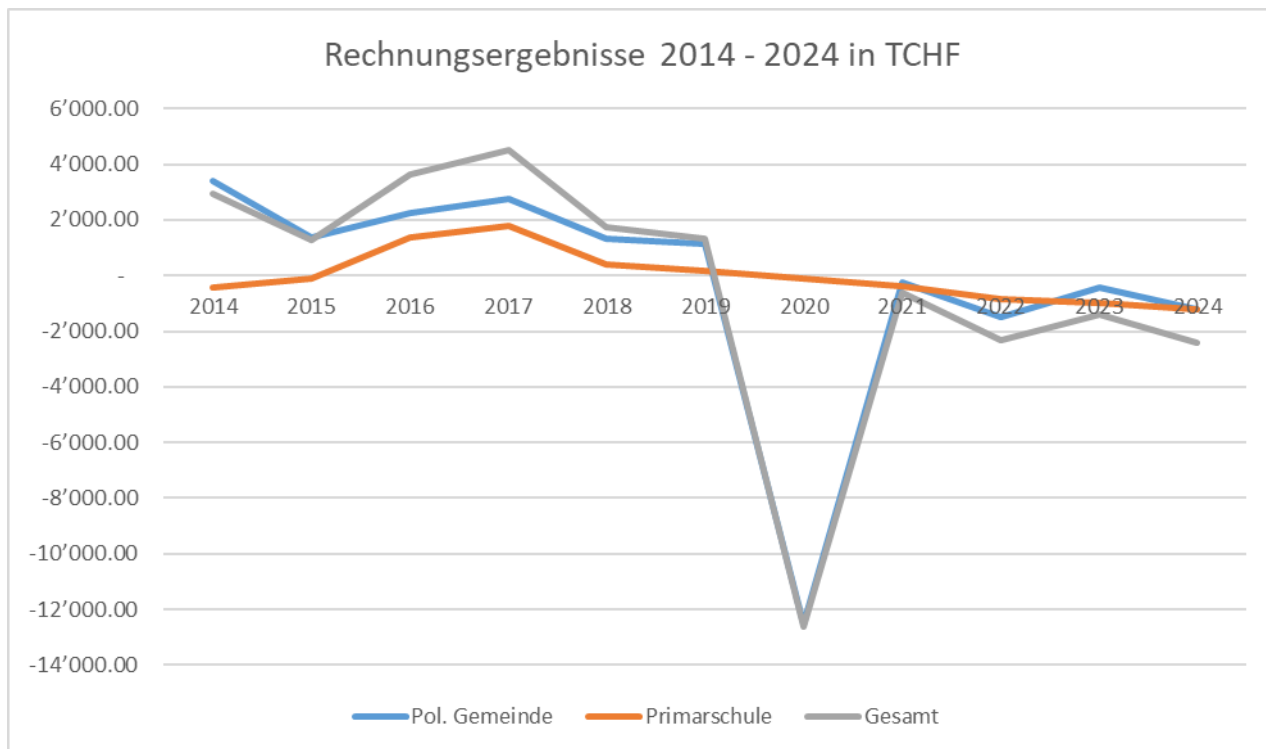
Das Budget 2024 weist in der Erfolgsrechnung gegenüber dem Vorjahr ein um CHF 820'056.55 schlechteres Ergebnis aus. Folgende Positionen weichen wesentlich vom Budget 2023 ab:

• Löhne Allgemeine Dienste (Mehraufwand)	+ CHF	195'500.00
• Verkauf Kabelnetz (Minderertrag)	- CHF	673'000.00
• Biodiversitätsstrategie (Mehraufwand)	+ CHF	100'000.00
• Ressourcenausgleich (Mehraufwand netto)	+ CHF	201'600.00
• Jugendschutz (Mehraufwand)	+ CHF	92'000.00

Aufwand: In der Sachgruppe Transferaufwand sind auch die Abschreibungen der Investitionsbeiträge an Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Unternehmungen enthalten (total CHF 174'320.30). Die Sachgruppe Transferaufwand entspricht einem weiterhin hohen Anteil von ca. 49.11 % des budgetierten Gesamtaufwandes. Ebenfalls im Transferaufwand enthalten ist die Ressourcenabschöpfung (Finanzausgleich). Dieser kann seit der definitiven Einführung von HRM2 zeitlich abgegrenzt werden. Somit wird die Abschöpfung für das Rechnungsjahr 2024 (Zahlung im 2026) bereits im Jahr 2024 erfolgswirksam abgegrenzt. Berechnungsgrundlage dazu sind die budgetierten Steuerzahlen 2024.



Ertrag: Aufgrund des aktuellen Steuerertrages 2023 sowie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Umfeldes, wird der einfache Steuerertrag gleichbleibend wie im Vorjahr mit CHF 23'500'000.00 budgetiert. Die Grundstückgewinnsteuern werden unverändert mit CHF 3'000'000.00 budgetiert.



3.1 Ordentliche Steuern

Die ordentlichen Steuern werden unter Berücksichtigung des aktuellen Steuerertrags sowie des wirtschaftlichen Umfeldes im selben Rahmen wie im 2023 budgetiert.

3.2 Grundstückgewinnsteuern

Die Grundstückgewinnsteuern werden unverändert mit CHF 3'000'000.00 budgetiert.

3.3 Ressourcenausgleich

Der Finanzausgleich ermöglicht den Gemeinden, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu finanzieren und sorgt dafür, dass die Steuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Nach einem Jahr mit einer vergleichbar geringer Steuerkraft ohne Abschöpfung, ist für das Jahr 2024 wieder mit einer Ablieferung an den Ressourcenausgleich von Total brutto CHF 569'800.00 zu rechnen.

In Anlehnung an die Disposition im mittelfristigen Finanz- und Aufgabenplan soll der bisherige Steueransatz von 25% für das Budget 2024 beibehalten werden.

3.4 Löhne Allgemeine Dienste

Die höheren Lohnkosten sind auf zusätzlich notwendige Personalressourcen in den Verwaltungsbereichen Bau und Infrastruktur und Präsidiales sowie auf die Teuerung von 1,6% und individuelle Lohnanpassungen und Beförderungen zurückzuführen.

3.5 Verkauf Kabelnetz

Der geplante Verkauf des Kabelnetzes hat sich verzögert und kann nicht wie vorgesehen im Jahr 2023 abgewickelt werden. Neue Verhandlungen wurden aufgenommen, mit dem Ziel den Verkauf per 1. Januar 2025 abzuschliessen.

3.6 Biodiversitätsstrategie

Der Zustand der Biodiversität im Kanton Zürich ist besorgniserregend. Die Natur im Kanton Zürich ist unter Druck. Lebensräume für Pflanzen und Tiere werden kleiner – und auch bei uns sterben regelmässig Arten aus. Regierung und Kantonsrat haben erkannt, dass die bisherigen Massnahmen des Bundes dagegen nicht ausreichen. Der Verlust an Biodiversität hat sich in den letzten Jahren akzentuiert. Zwar haben Naturschutzprojekte und Aktivitäten verschiedener Sektoralpolitiken in Einzelfällen Erfolge gebracht, eine Trendwende ist aber nicht in Sicht.

Besonders gravierend ist, dass auch bei vielen noch als ungefährdet geltenden Pflanzen- und Tierarten die Individuenzahl sinkt. Die bisherigen Massnahmen reichen nicht aus, um die Biodiversitätskrise zu stoppen. Der Kanton Zürich richtet deshalb seinen Fokus in den nächsten Jahren auf die Ökologische Infrastruktur. Damit sollen in geeigneter Lage mehr und qualitativ hochwertige naturnahe Lebensräume geschaffen und miteinander vernetzt werden. Der Gemeinderat beabsichtigt in den nächsten Jahren in die Biodiversität zu investieren und ein entsprechendes Biodiversitätskonzept zu erarbeiten. Dieses soll transparent aufzeigen welche Massnahmen mit welchen Mitteln umgesetzt wird und was damit für die Natur bewirkt wird.

3.7 Jugendschutz

Die kantonalen Beiträge für den Jugendschutz betragen für das Jahr 2024 CHF 105.00 pro Einwohner (Vorjahr: CHF 87.50).

4. Eigenwirtschaftsbetriebe (Werke)

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Kabelnetz können die bisherigen Gebührenansätze für das Budget 2024 unverändert beibehalten werden.

Die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 genehmigt. Der Beschluss ist rechtskräftig und die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung hat der Gemeinderat die Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung erlassen. Die Verbrauchsgebühren für das Jahr 2024 betragen CHF 1.40 je Kubikmeter Wasser (Vorjahr: CHF 1.05). Die Grundgebühren werden auf CHF 70.00 pro Messstelle erhöht (Vorjahr: CHF 60.00).

5. Investitionsrechnung

Mit der definitiven Einführung des HRM2 per 2018 hat der Gemeinderat die Aktivierungsgrenze bei CHF 50'000.00 festgelegt (Pilotphase CHF 20'000.00). In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens resultieren bei Ausgaben von CHF 4'165'000.00 und Einnahmen von CHF 420'000.00 Nettoinvestitionen von CHF 3'745'000.00. Die budgetierten Investitionen entfallen hauptsächlich auf die Bereiche Gemeindestrassen (CHF 1'410'000.00), Wasserversorgung (CHF 523'000.00) und Abwasserbeseitigung (CHF 1'572'000.00).

In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens sind für das nächste Jahr keine Ausgaben oder Einnahmen budgetiert.

6. Finanz- und Aufgabenplan 2023 - 2027

Die Finanz- und Aufgabenplanung steht dem Gemeinderat als rollendes strategisches Führungsinstrument zur Verfügung. Dieser zeigt, dass aufgrund der aktuell ansprechenden Substanz die vorübergehend höheren Aufwandüberschüsse und das resultierende Haushaltdefizit akzeptiert werden können. Um langfristig die «normalerweise» anfallenden Investitionen decken zu können, muss die sich mittelfristig abzeichnende Verbesserung der Selbstfinanzierung möglichst beschleunigt werden. Gelingt so keine Entlastung des Haushaltes, müsste der Steuerfuss für den Rechnungsausgleich langfristig höher angesetzt werden.

Wenn die Zunahme der Verschuldung abgebremst werden soll, müsste das Investitionsprogramm auf eine zeitliche Staffelung hin überprüft werden. Wenn sich der in der konsolidierten Finanz- und Aufgabenplanung beider Güter (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) sichtbare Trend der mittelfristig deutlichen Verbesserung des Haushaltes der Primarschule bestätigt, sollte aus Sicht der Politischen Gemeinde spätestens in fünf Jahren die Steuerfussverteilung zwischen Politischer Gemeinde und Primarschulgemeinde überdacht werden. Falls sich die Konjunkturaussichten merklich abkühlen würden, sind zudem weitere Massnahmen vorzusehen.

Das Budget 2024 ist nachstehend (in gekürzter Form) abgedruckt.

6.1 Finanzpolitische Ziele

Der Finanzhaushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

Attraktiver Gesamtsteuerfuss

Die Erfolgsrechnung ist ausgeglichen und die künftigen Investitionen werden über diese finanziert. Der Steuerfuss entwickelt sich ohne grössere Schwankungen
Messgrösse: Gesamtsteuerfuss stabil im besten Fünftel der zürcherischen Gemeinden.

Laufende Finanzierung Konsumaufwendungen

Um das mittel-/langfristige Gleichgewicht der Erfolgsrechnung nicht zu gefährden sollen im Steuerhaushalt die Konsumaufwendungen stets über jährlich wiederkehrende Erträge finanziert werden. Ein allfälliger Substanzabbau soll lediglich für Investitionen erfolgen.

Messgrösse: Selbstfinanzierungsanteil mindestens 5%

Begrenzung Verschuldung und Substanz

Um die Verschuldung zu begrenzen und die Substanz zu erhalten, ist im Steuerhaushalt stets ein ausreichendes Nettovermögen, mindestens aber keine Nettoschuld vorhanden. Zielgrösse ist ein Nettovermögen von 1'000 Franken je Einwohner. Nach der Realisierung von grösseren Investitionsvorhaben kann das Nettovermögen auf 0 Franken zurückgehen, vor der Vornahme von neuen Vorhaben muss der Wert aber höher liegen, damit eine Neuverschuldung möglich wird. Würde die Bandbreite während längerer Zeit nach oben durchschritten wäre eine Steuerfussanpassung angezeigt.

Messgrösse: Nettovermögen in Bandbreite von 0 bis 2'000 Franken je Einwohner

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

Der Finanz- und Aufgabenplan ist der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis zu bringen. Als Zusammenfassung wird der Kommentar zur abgeschlossenen Finanzplanung sowie das Investitionsprogramm im Anschluss an den Beleuchtenden Bericht zum Budget 2024 abgedruckt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das vorliegende Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 25% zu genehmigen.

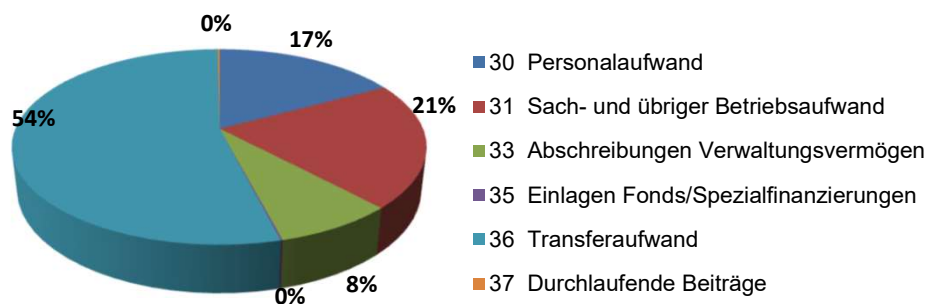
Das Budget 2024 auf einen Blick

Angaben in Fr. 1'000.00 (gerundet)	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	17'083		17'224		17'770	
Total Ertrag		15'852		16'813		18'643
<i>Aufwandüberschuss</i>		1'231		411		
<i>Ertragsüberschuss</i>					873	
Investitionsrechnung						
Investitionen im Verwaltungsvermögen						
Total Ausgaben	4'165		3'000		1'489	
Total Einnahmen		420		687		602
<i>Nettoinvestitionen</i>		3'745		2'313		887
Investitionen im Finanzvermögen						
Total Ausgaben			1'200		115	
Total Einnahmen						12
<i>Nettoveränderung</i>		0		1'200		103
Veränderung zweckfreies Eigenkapital						
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		36'989		37'400		36'527
Umgliederung Aufwertungs-/ Neubewertungsreserven						
Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung	1'231		411			
Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung						873
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	35'758		36'989		37'400	

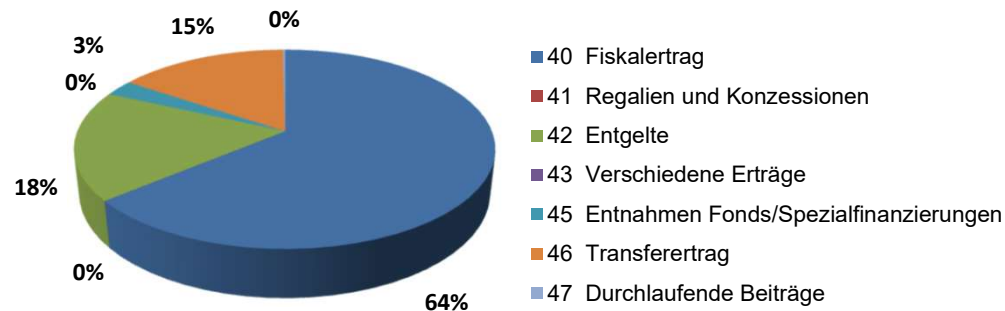
Gestufter Erfolgsausweis 2024

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Betrieblicher Aufwand						
30 Personalaufwand	2'671'300.00		2'428'000.00		2'366'532.18	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'255'380.00		3'446'950.00		3'232'913.61	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'243'170.10		1'131'071.25		1'156'751.60	
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	22'360.85		1'150'013.95		15'117.87	
36 Transferaufwand	8'390'720.30		7'616'107.00		9'839'805.17	
37 Durchlaufende Beiträge	30'000.00		30'000.00		14'400.00	
Betrieblicher Ertrag						
40 Fiskalertrag		9'318'000.00		9'069'500.00		10'002'598.13
41 Regalien und Konzessionen		2'500.00		2'500.00		3'353.40
42 Entgelte		2'601'500.00		3'621'100.00		2'451'308.00
43 Verschiedene Erträge		0.00		0.00		0.00
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen		382'518.55		404'186.05		515'103.09
46 Transferertrag		2'241'300.00		1'724'800.00		4'400'928.68
47 Durchlaufende Beiträge		30'000.00		30'000.00		14'400.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		1'037'112.70		950'056.15	762'170.87	
	15'612'931.25	15'612'931.25	15'802'142.20	15'802'142.20	17'387'691.30	17'387'691.30

Betrieblicher Aufwand



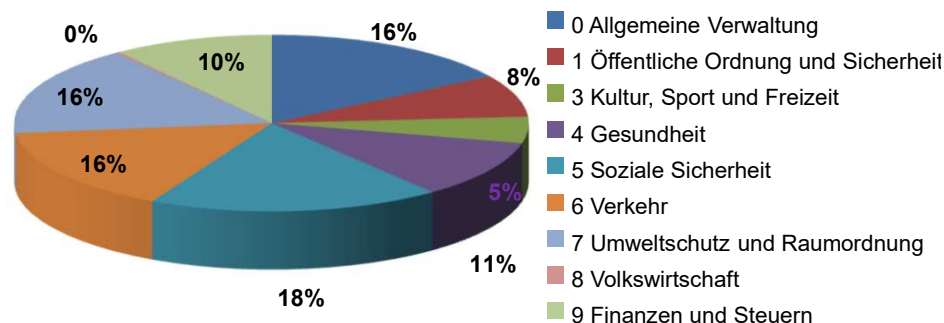
Betrieblicher Ertrag



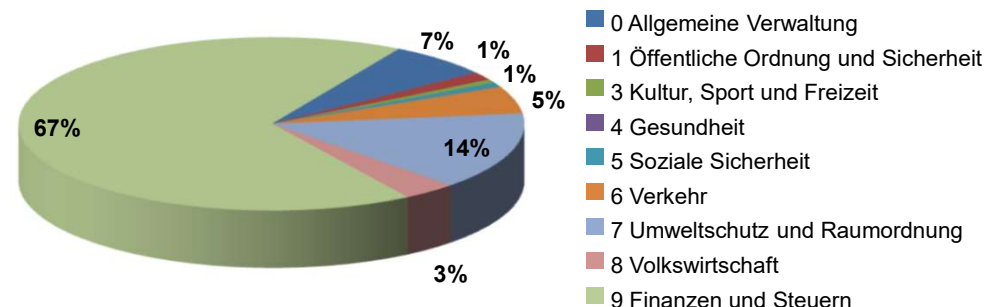
	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Finanzierung						
34 Finanzaufwand	477'000.00		417'000.00		205'193.51	
44 Finanzertrag		283'500.00		956'500.00		316'170.36
Ergebnis aus Finanzierung		193'500.00	539'500.00		110'976.85	
	477'000.00	477'000.00	956'500.00	956'500.00	316'170.36	316'170.36
Ausserordentliches Ergebnis						
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00		0.00		0.00	
48 Ausserordentlicher Ertrag		0.00		0.00		0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Zusammenfassung						
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'037'112.70		950'056.15			762'170.87
Ergebnis aus Finanzierung	193'500.00			539'500.00		110'976.85
Operatives Ergebnis		1'230'612.70		410'556.15	873'147.72	
Operatives Ergebnis	1'230'612.70		410'556.15			873'147.72
Ausserordentliches Ergebnis						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		1'230'612.70		410'556.15	873'147.72	
	2'461'225.40	2'461'225.40	1'360'612.30	1'360'612.30	1'746'295.44	1'746'295.44
Interne Verrechnungen						
39 Interne Verrechnungen	992'600.00		1'004'700.00		938'924.90	
49 Interne Verrechnungen		992'600.00		1'004'700.00		938'924.90
Interne Verrechnungen	992'600.00	992'600.00	1'004'700.00	1'004'700.00	938'924.90	938'924.90

Erfolgsrechnung 2024 nach Hauptaufgabenbereichen

Aufwand 2024



Ertrag 2024



	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'751'756.80	1'049'800.00	2'414'033.90	1'036'700.00	2'322'639.56	1'055'433.90
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'319'111.70	238'200.00	1'405'491.40	231'300.00	1'327'136.35	235'974.69
3 Kultur, Sport und Freizeit	826'188.60	104'300.00	797'388.75	122'900.00	753'871.10	127'119.95
4 Gesundheit	1'817'700.00		1'924'200.00	0.00	1'848'517.75	0.00
5 Soziale Sicherheit	3'137'780.80	138'700.00	3'047'480.80	85'600.00	3'206'976.19	1'145'413.26
6 Verkehr	2'647'295.90	809'577.50	3'774'776.45	1'971'000.00	2'358'840.46	648'712.19
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'809'616.80	2'293'941.05	2'679'990.25	2'223'586.05	2'587'286.74	2'184'451.56
8 Volkswirtschaft	42'680.65	551'400.00	42'680.65	476'200.00	29'810.15	566'308.20
9 Finanzen und Steuern	1'730'400.00	10'666'000.00	1'137'800.00	10'666'000.00	3'334'560.54	12'679'372.81
Aufwandüberschuss		1'230'612.70		410'556.15		
Ertragsüberschuss					873'147.72	
<i>Total</i>	<i>17'082'531.25</i>	<i>17'082'531.25</i>	<i>17'223'842.20</i>	<i>17'223'842.20</i>	<i>18'642'786.56</i>	<i>18'642'786.56</i>

Erfolgsrechnung 2024 nach Aufgabenbereichen

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'751'756.80	1'049'800.00	2'414'033.90	1'036'700.00	2'322'639.56	1'055'433.90
0110 Legislative	110'200.00		122'900.00		122'002.55	3'439.75
0120 Exekutive	203'250.00		219'450.00		205'780.85	
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	878'900.00	844'300.00	856'900.00	829'500.00	829'156.42	837'927.20
0220 Allgemeine Dienste, übrige	1'283'599.50	202'500.00	985'914.95	204'200.00	916'436.68	209'466.95
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	211'593.85		176'200.95		207'328.51	
0291 Türmlihaus	64'213.45	3'000.00	52'668.00	3'000.00	41'934.55	4'600.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'319'111.70	238'200.00	1'405'491.40	231'300.00	1'327'136.35	235'974.69
1110 Polizei	139'700.00	4'500.00	139'700.00	4'500.00	128'787.00	2'930.00
1200 Rechtssprechung	24'500.00	4'000.00	23'500.00	4'000.00	24'519.25	5'987.50
1400 Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	692'500.00	125'000.00	755'900.00	119'100.00	763'512.00	146'053.94
1500 Feuerwehr (allgemein)	271'956.50	47'200.00	302'656.55	47'200.00	220'249.80	45'971.70
1610 Militärische Verteidigung	62'043.20	19'200.00	59'322.85	18'200.00	32'188.05	6'643.65
1620 Zivilschutz (allgemein)	119'112.00	38'300.00	119'812.00	38'300.00	140'154.15	28'387.90
1621 Ziviler Gemeindeführungsstab	9'300.00		4'600.00		17'726.10	
3 Kultur, Sport und Freizeit	826'188.60	104'300.00	797'388.75	122'900.00	753'871.10	127'119.95
3210 Bibliotheken	155'000.00		146'400.00		152'711.48	
3290 Kultur, n.a.g.	19'675.60		17'075.60		20'724.30	
3320 Massenmedien (allgemein)	72'800.00		72'800.00		72'623.25	
3410 Sport	105'324.10	4'100.00	91'424.10	8'800.00	83'860.10	4'224.00
3411 Sportanlage Moos	360'463.65	94'100.00	369'763.75	108'000.00	331'737.27	116'805.95
3420 Freizeit	112'925.25	6'100.00	99'925.30	6'100.00	92'214.70	6'090.00
4 Gesundheit	1'817'700.00	0.00	1'924'200.00	0.00	1'848'517.75	0.00
4125 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	1'001'500.00		1'074'000.00		1'059'212.35	
4210 Ambulante Krankenpflege	82'500.00		73'200.00		141'261.60	
4215 Pflegefinanzierung ambul. Krankenpflege (Spitex)	678'200.00		720'800.00		590'279.00	
4220 Rettungsdienste	10'600.00		10'600.00		10'572.00	
4310 Alkohol- und Drogenprävention	21'600.00		22'800.00		24'779.10	
4340 Lebensmittelkontrolle	1'300.00		800.00		763.75	
4900 Gesundheitswesen, n.a.g.	22'000.00		22'000.00		21'649.95	

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 Soziale Sicherheit	3'137'780.80	138'700.00	3'047'480.80	85'600.00	3'206'976.19	1'145'413.26
5120 Prämienverbilligungen	47'000.00	47'000.00	40'000.00	40'000.00	32'283.30	31'372.20
5220 Ergänzungsleistungen IV	193'500.00		195'800.00		635'683.05	444'002.00
5230 Invalidenheime	5'430.85		5'430.85		4'773.85	
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	12'100.00	4'100.00	17'900.00	6'900.00	14'395.70	6'855.70
5320 Ergänzungsleistungen AHV	171'000.00		148'800.00		583'137.65	403'378.00
5330 Leistungen an Pensionierte					34'414.60	
5350 Leistungen an das Alter	1'600.00				10'044.65	
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	50'700.00		66'200.00		47'719.45	
5440 Jugendschutz (allgemein)	907'849.95		807'749.95		794'664.88	
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	67'800.00		48'600.00		73'784.80	5'684.65
5710 Beihilfen	16'800.00		52'900.00		123'715.00	56'582.00
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	501'600.00	20'100.00	426'200.00		47'805.79	22'416.00
5730 Asylwesen	641'300.00		735'800.00		200'984.32	
5790 Fürsorge, n.a.g.	521'100.00	67'500.00	502'100.00	38'700.00	603'569.15	175'122.71
6 Verkehr	2'647'295.90	809'577.50	3'774'776.45	1'971'000.00	2'358'840.46	648'712.19
6130 Kantonsstrassen, übrige	3'333.25		3'333.30		3'333.30	
6150 Gemeindestrassen	1'369'395.25	389'600.00	1'324'237.15	398'500.00	1'027'668.94	164'661.26
6190 Strassen, n.a.g.	140'032.90		125'332.90		154'825.84	4'700.00
6210 Bahninfrastruktur	214'290.40	25'000.00	188'190.40	25'000.00	186'439.00	
6220 Regionalverkehr	525'266.60		579'182.70		504'097.45	
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	28'000.00	28'000.00	28'000.00	21'000.00	28'000.00	24'875.00
6401 Netzwerke (Gemeindebetrieb)	366'977.50	366'977.50	1'526'500.00	1'526'500.00	454'475.93	454'475.93
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'809'616.80	2'293'941.05	2'679'990.25	2'223'586.05	2'587'286.74	2'184'451.56
7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	961'635.20	961'635.20	957'274.60	957'274.60	864'894.09	864'894.09
7200 Abwasserbeseitigung (allgemein)	5'000.00		5'000.00			
7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	1'009'505.85	1'009'505.85	939'711.45	939'711.45	990'357.24	990'357.24
7300 Abfallwirtschaft (allgemein)	14'800.00		41'800.00		23'732.90	
7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	317'800.00	317'800.00	316'600.00	316'600.00	317'297.43	317'297.43
7410 Gewässerverbauungen	32'661.65	3'000.00	33'990.10	3'000.00	68'569.25	3'500.00
7500 Arten- und Landschaftsschutz	158'111.00		40'111.00		25'224.65	
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	39'700.00		16'600.00		27'835.68	6'046.30
7710 Friedhof und Bestattung (allgemein)	226'403.10	2'000.00	221'603.10	7'000.00	193'344.20	2'356.50

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7900 Raumordnung (allgemein)	44'000.00		107'300.00		76'031.30	
8 Volkswirtschaft	42'680.65	551'400.00	42'680.65	476'200.00	29'810.15	566'308.20
8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	3'500.00		3'500.00		7'473.30	
8140 Landwirtsch. Produktionsverbesserung Pflanzen	22'950.00	200.00	22'950.00	200.00	13'790.45	
8200 Forstwirtschaft	16'230.65		16'230.65		8'546.40	
8300 Jagd und Fischerei		100.00		100.00		99.60
8600 Banken und Versicherungen		461'100.00		385'900.00		473'672.60
8710 Elektrizität (allgemein)		90'000.00		90'000.00		92'536.00
9 Finanzen und Steuern	1'730'400.00	10'666'000.00	1'137'800.00	10'666'000.00	4'207'708.26	12'679'372.81
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	15'000.00	6'276'000.00	27'000.00	6'039'500.00	11'544.46	6'703'177.83
9101 Sondersteuern	8'400.00	3'042'000.00	8'100.00	3'030'000.00	8'400.00	3'299'420.30
9300 Finanz- und Lastenausgleich	569'800.00	470'800.00	23'300.00	41'800.00	2'418'000.00	1'785'636.55
9610 Zinsen	351'500.00	716'100.00	341'300.00	720'600.00	222'795.48	629'723.98
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	780'700.00	154'600.00	733'100.00	154'600.00	577'414.40	145'390.65
9639 Gewinne und Verluste Liegenschaften FV				673'000.00	77'400.00	95'445.50
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		1'500.00		1'500.00		1'571.80
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	19'006.20	19'006.20
Aufwandüberschuss		1'230'612.70		410'556.15		
Ertragsüberschuss					873'147.72	
<i>Total</i>	<i>17'082'531.25</i>	<i>17'082'531.25</i>	<i>17'223'842.20</i>	<i>17'223'842.20</i>	<i>18'642'786.56</i>	<i>18'642'786.56</i>

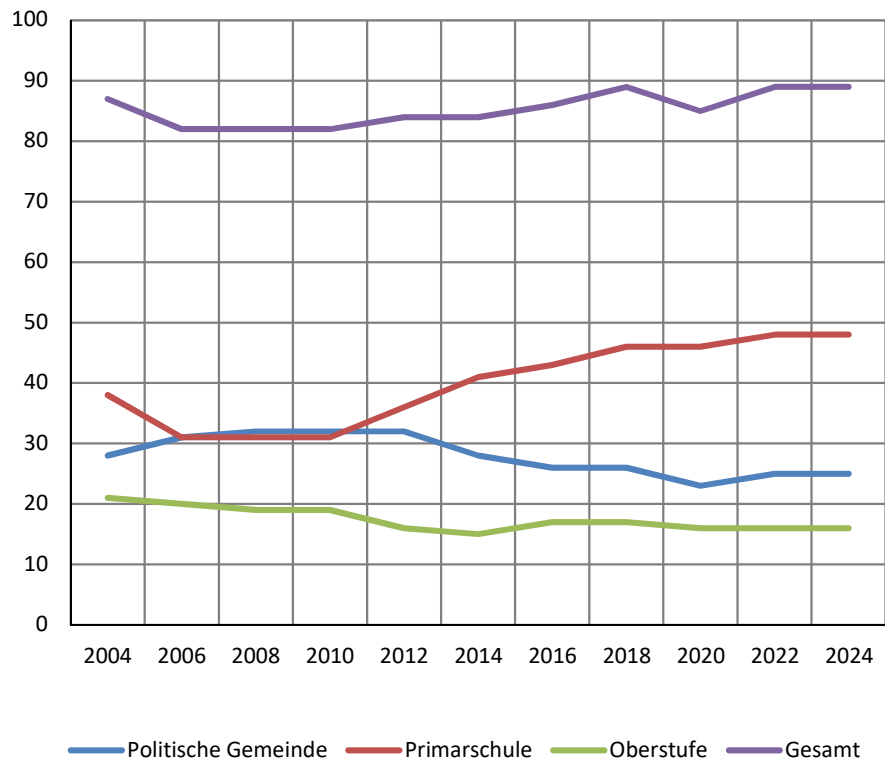
Investitionsrechnung 2024

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	270'000.00				244'277.05	11'000.00
0220 Allgemeine Dienste, übrige					119'418.20	
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	120'000.00				124'858.85	11'000.00
0291 Türmlihaus	150'000.00					
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit					9'856.15	
1610 Militärische Verteidigung					7'052.15	
1620 Zivilschutz (allgemein)					2'804.00	
3 Kultur, Sport und Freizeit		50'000.00		50'000.00		70'000.00
3411 Sportanlage Moos		50'000.00		50'000.00		50'000.00
3420 Freizeit						20'000.00
5 Soziale Sicherheit	85'000.00					
5730 Asylwesen	85'000.00					
6 Verkehr	1'610'000.00	10'000.00	1'590'000.00	537'000.00	661'980.99	2'100.00
6150 Gemeindestrassen	1'410'000.00		1'020'000.00		645'738.08	
6190 Strassen, n.a.g. (Werkgebäude)	30'000.00		200'000.00			
6220 Regionalverkehr	150'000.00		350'000.00		2'530.70	
6401 Netzwerke [Gemeindebetrieb]	20'000.00	10'000.00	20'000.00	537'000.00	13'712.21	2'100.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'200'000.00	360'000.00	1'410'000.00	100'000.00	573'402.25	518'986.58
7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	523'000.00	200'000.00	613'000.00	60'000.00	286'223.62	311'992.00
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	1'572'000.00	160'000.00	502'000.00	40'000.00	209'030.09	206'994.58
7301 Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]					39'209.94	
7410 Gewässerverbauungen	105'000.00		295'000.00		38'938.60	
Total Investitionen im Verwaltungsvermögen	4'165'000.00	420'000.00	3'000'000.00	687'000.00	1'489'516.44	602'086.58
Nettoinvestitionen		3'745'000.00		2'313'000.00		887'429.86
<i>Total</i>	<i>4'165'000.00</i>	<i>4'165'000.00</i>	<i>3'000'000.00</i>	<i>3'000'000.00</i>	<i>1'489'516.44</i>	<i>1'489'516.44</i>
9 Finanzen und Steuern			1'200'000.00	1'200'000.00	114'754.50	12'080.00
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens					114'754.50	12'080.00
9690 Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens			1'200'000.00	1'200'000.00		
Total Investitionen im Finanzvermögen						
Nettoveränderung						102'674.50
<i>Total</i>					<i>114'754.50</i>	<i>114'754.50</i>

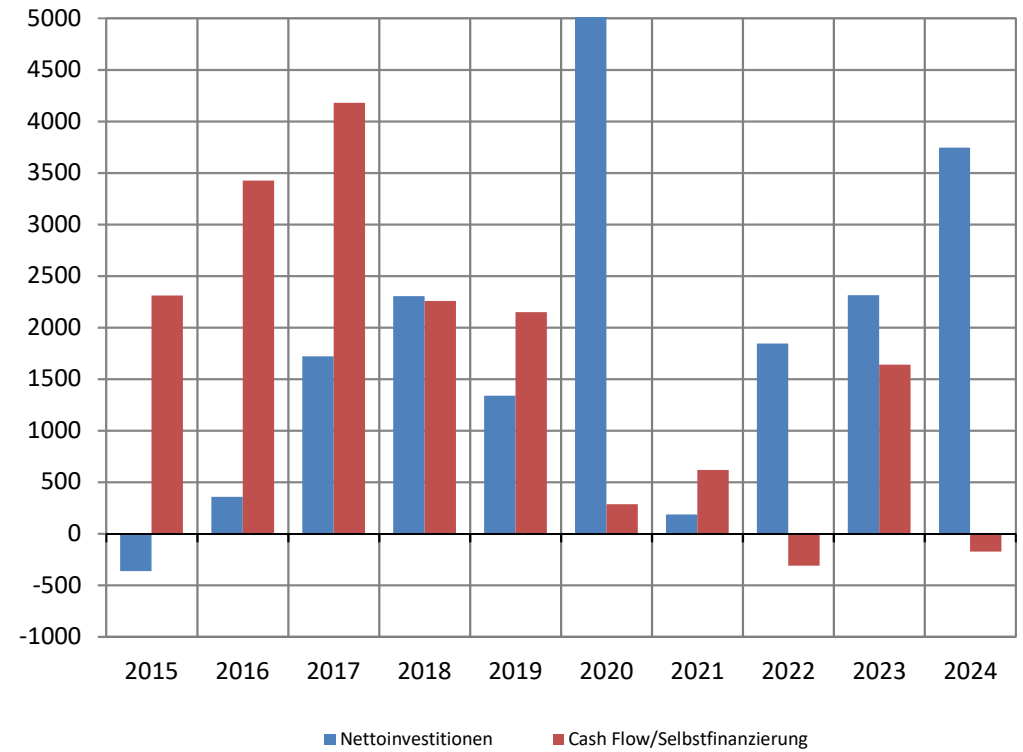
Kennzahlen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einwohnerbestand	5'235	5'278	5'286	5'300	5'300	5'300
Steuerfussentwicklung in %						
Politische Gemeinde	26	23	23	25	25	25
Primarschulgemeinde	46	46	46	48	48	48
Oberstufenschulgemeinde	16	16	16	16	16	17
Gesamtsteuerfuss	88	85	85	89	89	90
Einfache Staatssteuer						
Einfache Staatssteuer in Fr. 1'000.00	23'626	24'591	22'815	22'769	23'445	23'490
Steuerkraft in Fr./Einwohner	5'001	5'017	4'321	5'050	4'680	4'641
Selbstfinanzierungsgrad (Cash Flow/Investitions-Verhältnis) in %						
Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, wieviel Prozent der Nettoinvestitionen durch den Cash Flow (Innenfinanzierung) abgedeckt werden konnten.	160.0	2.0	330.0	5.0	23.0	-5.0
Beurteilung: 100.0 Prozent sind langfristig anzustreben						
Selbstfinanzierungsanteil (Cash Flow/Umsatz-Verhältnis) in %						
Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt auf, welcher Teil des Ertrages für Investitionen oder zur Schuldentilgung herangezogen werden kann.	14.5	2.0	4.6	0.7	4.0	-1.2
Beurteilung: Anteil von mehr als 20.0 Prozent erstrebenswert						
Zinsbelastungsanteil in %						
Der Zinsbelastungsanteil zeigt die Fremdkapitalzinsen in Prozenten des Ertrages.	0.0	0.0	0.0	0.1	0.6	0.7
Beurteilung: 0.0 bis 2.0 Prozent entsprechen kleiner Verschuldung						
Kapitaldienstanteil (ohne Unterhalt Finanzvermögen) in %						
Der Kapitaldienstanteil gibt an, wieviele Prozente des Ertrages für den Kapitaldienst (Zinsen und ordentliche Abschreibungen) für die in der Vergangenheit getätigten Investitionen aufgewendet werden müssen.	9.8	92.3	9.6	9.7	10.3	10.8
Beurteilung: Werte zwischen 5.0 und 15.0 Prozent sind tragbar						
Nettovermögen I (exkl. Kontogruppe 2068)						
Ueberschuss des Finanzvermögens über das Fremdkapital.						
Nettovermögen in Fr. 1'000.00	33'617	21'381	21'810	20'061	20'649	16'731
Nettovermögen pro Einwohner	6'422	4'051	4'126	3'785	3'896	3'157
Beurteilung: Werte über 0 sind anzustreben						

Steuerfussentwicklung



Selbstfinanzierung



Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 02.10.2023 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	17'082'531.25
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	9'979'418.55
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	7'103'112.70
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'165'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	420'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	3'745'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Wettswil entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	23'500'000.00
Steuerfuss			25%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	7'103'112.70
	Steuerertrag bei 25%	Fr.	5'872'500.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	1'230'612.70

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2024 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 25 % (Vorjahr 25 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8907 Wettswil a.A., 1. November 2023
Rechnungsprüfungskommission Wettswil a.A.

Christian Gräub
Präsident

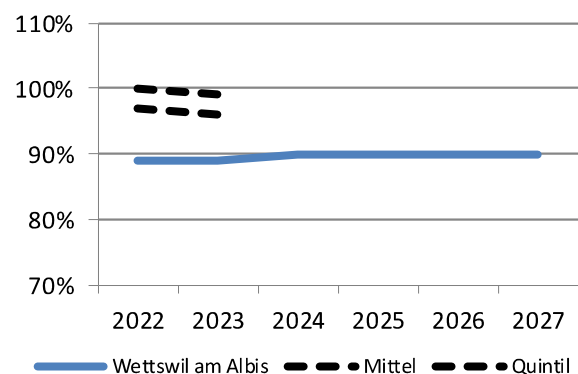
Andreas Burri
Aktuar

Zusammenfassung

Die Konjunkturaussichten sind intakt, auch wenn mit neuen Unsicherheiten (z.B. Energie, Immobilien/Banken) sowie dem Ukrainekrieg weiterhin Abwärtsrisiken vorhanden sind. Nach einem Rückgang der Steuerkraft wird mittelfristig von einem Anstieg der Erträge ausgegangen. Belastend wirken die vorübergehend höhere Teuerung sowie die steigenden Schulden. Mit 17 Mio. Franken ist ein vergleichsweise durchschnittliches Investitionsvolumen vorgesehen. In der Erfolgsrechnung werden Aufwandüberschüsse erwartet, die bis zum Ende der Planung auf ca. 1 Mio. Franken zurückgehen. Mit einer Selbstfinanzierung von 4 Mio. Franken resultiert im Steuerhaushalt ein Haushaltsdefizit von 13 Mio. Franken. Das Nettovermögen wird reduziert und liegt am Ende der Planung noch bei 1 Mio. Franken, was einer tiefen Substanz entspricht. Zusammen mit den Gebührenhaushalten dürften sich die verzinlichen Schulden auf ca. 28 Mio. Franken verdreifachen. Mit dem noch vorhandenen Eigenkapital wird trotzdem von einer stabilen Steuerbelastung ausgegangen; durch eine Erhöhung bei der Sekundarschule steigt der Gesamtsteuerfuss. Bei den Gebührenhaushalten zeichnen sich im Wasser und Abwasser Tarifierhöhungen ab, Abfall könnte leicht gesenkt werden. Die grössten Haushalttrisiken sind bei der konjunkturellen Entwicklung (Steuern und Finanzausgleich, Inflation und Zinsen), tieferen Grundstückgewinnsteuern, stärkeren Aufwandszunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Attraktiver Gesamtsteuerfuss

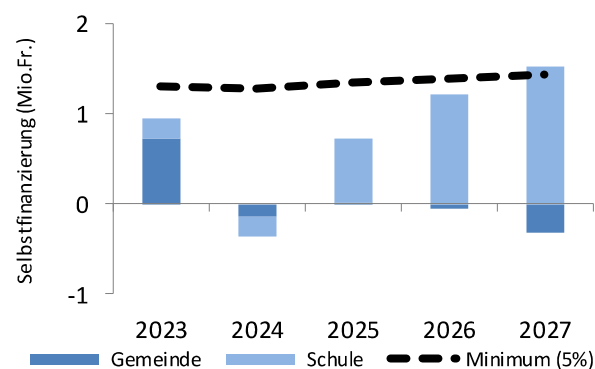
Steuerhaushalt



Durch eine Erhöhung bei der Sekundarschule steigt der Gesamtsteuerfuss auf 2024 um 1 auf 90 %. Auch so befindet sich Wettswil komfortabel im besten Fünftel und deutlich unter dem kant. Mittelwert.

Laufende Finanzierung Konsumauswendungen

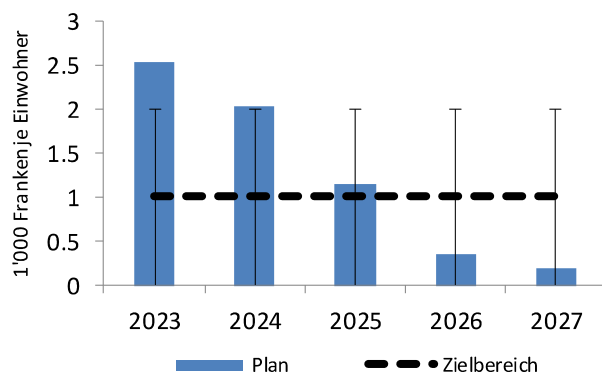
Steuerhaushalt



Ohne ausserordentliche Effekte (RZ Heimversorgertaxen) und mit Aufwandsteigerungen (Sonderschule, Verwaltung, KJG) verschlechtert sich die Rechnung bis 2024. Danach führen höhere Steuererträge und ein stabiler Bildungsaufwand zu Verbesserungen. Der Minimalbeitrag für die Selbstfinanzierung wird trotzdem nicht erreicht. Die Gemeinde hat ab 2024 meist negative Werte.

Begrenzung Verschuldung und Substanz

Steuerhaushalt



Mit tiefer Selbstfinanzierung können die vorgesehenen Investitionen nur zu ungefähr einem Fünftel selbst finanziert werden. Die Schulden nehmen zu und das Nettovermögen wird rasch abgebaut. Am Ende der Planung liegt es im unteren Zielbereich.

Finanzpolitische Ziele

Der Finanzhaushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

Attraktiver Gesamtsteuerfuss

Die Erfolgsrechnung ist ausgeglichen und die künftigen Investitionen werden über diese finanziert. Der Steuerfuss entwickelt sich ohne grössere Schwankungen

Messgrösse

Gesamtsteuerfuss stabil im besten Fünftel der zürcherischen Gemeinden

Laufende Finanzierung Konsumaufwendungen

Um das mittel-/langfristige Gleichgewicht der Erfolgsrechnung nicht zu gefährden sollen im Steuerhaushalt die Konsumaufwendungen stets über jährlich wiederkehrende Erträge finanziert werden. Ein allfälliger Substanzabbau soll lediglich für Investitionen erfolgen.

Messgrösse

Selbstfinanzierungsanteil mindestens 5 %

Begrenzung Verschuldung und Substanz

Um die Verschuldung zu begrenzen und die Substanz zu erhalten, ist im Steuerhaushalt stets ein ausreichendes Nettovermögen, mindestens aber keine Nettoschuld vorhanden. Zielgrösse ist ein Nettovermögen von 1'000 Franken je Einwohner.

Messgrösse

Nettovermögen in Bandbreite von 0 bis 2'000 Franken je Einwohner

Nach der Realisierung von grösseren Investitionsvorhaben kann das Nettovermögen auf 0 Franken zurückgehen, vor der Vornahme von neuen Vorhaben muss der Wert aber höher liegen, damit eine Neuverschuldung möglich wird. Würde die Bandbreite während längerer Zeit nach oben durchschritten (Nettovermögen > 2'000 Franken je Einwohner) wären Steuerfussanpassungen angezeigt.

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

Massnahmen

Im aktuellen Plan werden die finanzpolitischen Zielen nur teilweise erreicht. Vor allem muss auf folgende Punkte geachtet werden:

Aufgrund der aktuell ansprechenden Substanz können die vorübergehend höheren Aufwandüberschüsse und das resultierende Haushaltsdefizit akzeptiert werden. Um langfristig die «normalerweise» anfallenden Investitionen decken zu können, muss die sich mittelfristig abzeichnende Verbesserung der Selbstfinanzierung möglichst beschleunigt werden.

Auch mit einem Anstieg der Erträge und einer mit sinkender Schülerzahl einhergehenden Stabilisierung der Schulaufwendungen fehlt zum Ausgleich der Erfolgsrechnung mittelfristig ca. 1 Mio. Franken. Die minimal angestrebte Selbstfinanzierung wird am Ende der Planung um ca. 0,2 Mio. Franken verfehlt. Zur Erzielung einer durchschnittlich hohen Selbstfinanzierung (Selbstfinanzierungsanteil 10 %) wären sogar Verbesserungen von jährlich 1,6 Mio. Franken nötig. Mit Massnahmen auf der Aufwandseite (straffer Haushaltvollzug, evtl. Leistungsüberprüfung und -verzicht) sollten Verbesserungen erzielt werden oder es fallen höhere Erträge (z.B. Anstieg Steuerkraft, Grundstückgewinnsteuern) an. Gelingt so keine Entlastung des Haushaltes, müsste der Steuerfuss für den Rechnungsausgleich langfristig um vier Prozentpunkte höher angesetzt werden.

Sollte die Zunahme der Verschuldung abgebremst werden, müsste das Investitionsprogramm auf eine zeitliche Staffelung hin überprüft werden.

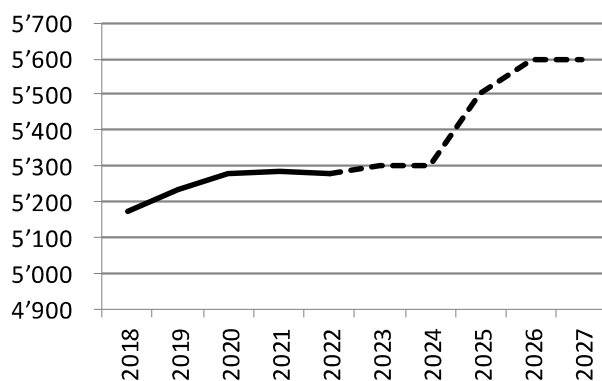
Wenn sich der in dieser Planung sichtbare Trend der mittelfristig deutlichen Verbesserung des Haushaltes der Primarschule bestätigt, sollte in spätestens fünf Jahren die Steuerfussverteilung zwischen Polit. Gemeinde und Primarschule überdacht werden. Es bietet sich eine Senkung bei der Primarschule mit gleichzeitiger Erhöhung bei der Polit. Gemeinde an.

Falls sich die Konjunkturaussichten merklich abkühlen würden, sind weitere Massnahmen vorzusehen.

Planungsgrundlagen

Die Weltwirtschaft übertraf zum Ende des Jahres 2022 die Erwartungen. Dank des milden Winters und staatlicher Interventionen wird die Weltwirtschaft auch im laufenden Jahr weniger stark von der befürchteten Energiekrise betroffen sein als bisher angenommen. Die Schweizer Konjunktur und der Arbeitsmarkt entwickelten sich im vergangenen Jahr sehr gut. Für das laufende Jahr wird eine konjunkturelle Erholung in ganz Europa erwartet. Allerdings wirken die noch nicht ausgestandene Energiekrise und die geldpolitische Straffung weiterhin dämpfend auf die Konjunkturentwicklung. Zudem dürfte die Teuerung etwas stärker als vor Jahresfrist erwartet ausfallen und auch die Zinsen zeigen weiter nach oben. Sorgen bereitet der Bankensektor: Sollte sich die Krise vertiefen und auf weitere Banken überschwapen, besteht ein beträchtliches Abwärtsrisiko. Zusätzliche Unsicherheiten stellen eine weitere Eskalation geopolitischer Spannungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sowie die Beziehungen der Schweiz zu den wichtigsten Partnern (EU etc.) dar.

Einwohnerprognose



Aufgrund der Einwohnerprognose und der Analyse der Altersstruktur wird im Plan von einer mittelfristig sinkenden Schüler- und Klassenzahl ausgegangen.

Finanzausgleich

In letzter Zeit entwickelt sich die Steuerkraft in Wettswil sehr volatil: 2020 – 2022 133, 110 bzw. 126 % vom kant. Mittelwert. Im Budget 2024 wird noch mit einem Wert von 111 % gerechnet und mit dem Zuzug im 2025 dürfte die Steuerkraft unter 110 % sinken. Weil erst ab 110 % Steuerkraft Abschöpfungen geleistet werden müssen, dürften diese Zahlungen somit mittelfristig entfallen. Natürlich hängt dies auch massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab.

Ausserdem gehen Zahlungen aus dem demografischen Sonderlastenausgleich (2024: 33 Einwohner) ein. Aufgrund der aktuellen Perspektiven dürfte bald der Höchstwert erreicht sein, langfristig dürfte diese Zahlung nicht mehr eingehen. Anspruch auf geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich besteht nicht.

Neue Rechnungslegung (HRM2)

Seit dem 1.1.2019 legen alle öffentlichen Haushalte im Kanton Zürich die Rechnung nach den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes ab. Bei der Einführung wurde entschieden, das Verwaltungsvermögen neu zu bewerten und den Ressourcenausgleich abzugrenzen.

Planungsgremium

Die bewährte Finanz- und Aufgabenplanung wurde vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege und unter Beizug des externen Finanzberaters M. Lehmann, Zürich im rollenden Sinne überarbeitet. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Der Planungsprozess umfasst drei Phasen: Analyse der vergangenen Jahre, Finanzpolitisches Ziel und Blick in die Zukunft (Prognosen, Investitionsprogramm nach Prioritäten, Steuerplan, Aufgabenplan, Planerfolgsrechnung und -bilanz, Geldflussrechnung, Kennzahlen). Einmal jährlich werden die Ergebnisse in einer Dokumentation zusammengefasst.

Aussichten Steuerhaushalt

Mittelflussrechnung (2023 - 2027)

Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	3'668
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-17'189
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-13'521
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	-
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-13'521

Kennzahlen

Nettovermögen (31.12.2027)	Fr./Einw.	187
Eigenkapital (31.12.2027)	Fr./Einw.	7'288
Selbstfinanzierungsgrad (2023 - 2027)		21%

Grosse Investitionsvorhaben

Verwaltungsvermögen

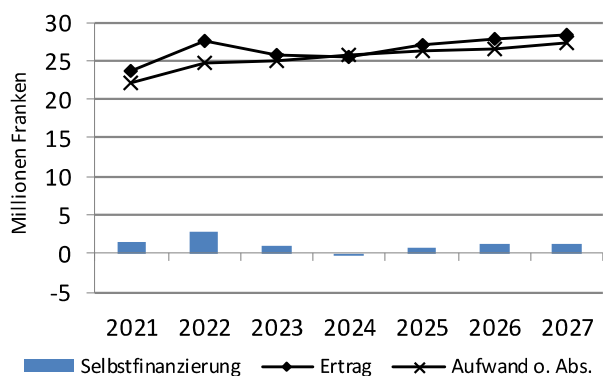
- Erschliessung QP Weierächer-Grabmatten
- Sanierungen von Strassen (inkl. LED-Beleuchtung)
- Ausbau/Renaturierung Fridgrabenkanal
- Sanierungen von Hochbauten (inkl. Schule)

Finanzvermögen

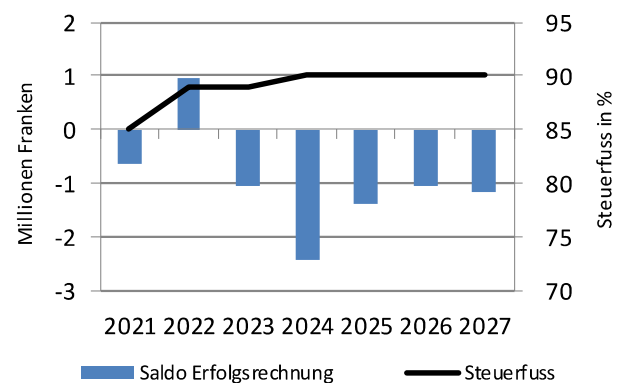
- keine

Ab 2023 wird mit einer tieferen Steuerkraft gerechnet. Danach führen die steigenden Bevölkerungszahl und die anpassende Konjunktorentwicklung zu einer Zunahme der Steuererträge. Die Grundstückgewinnsteuern leisten auch in der Planperiode einen wichtigen Beitrag an den Haushalt. Belastend wirken die vorübergehend höhere Teuerung sowie die Kapitalfolgekosten der geplanten Investitionen. Anpassungen der Steuergesetzgebung führen insgesamt zu moderaten Veränderungen im Steuerertrag (Ausgleich kalte Progression, zweite Phase Unternehmenssteuerreform, Neubewertung Liegenschaftensteuerwerte). Aktuell wirken sich steigende Kosten für Sonderschulung, Soziales (inkl. Asylwesen) sowie Verwaltung ungünstig auf den Haushalt aus. Längerfristig dürfte die Primarschule von der rückläufigen Schülerzahl profitieren. Am Ende der Planung zeigt sich mit stabilem Steuerfuss ein Aufwandüberschuss von 1,2 Mio. Franken (Gemeinde -1,7 Mio., Primarschule +0,5 Mio.). Durch die Aufwandüberschüsse reduziert sich das Eigenkapital auf 41 Mio. Franken. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 4 Mio. Franken, womit die durchschnittlichen Investitionen von 17 Mio. Franken zu 21 % selbst finanziert werden können. So wird das Nettovermögen abgebaut. Es beträgt am Ende der Planung 1 Mio. Franken, was einer tiefen Substanz entspricht.

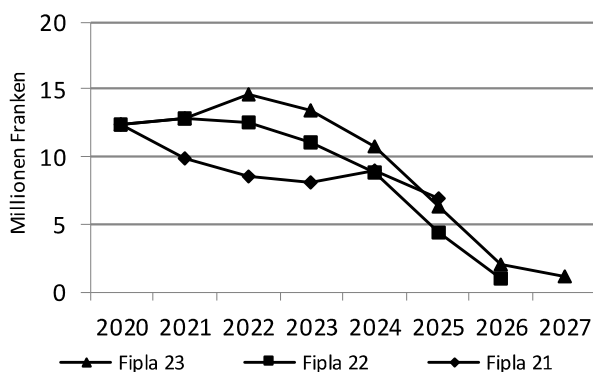
Erfolgsrechnung



Ergebnis + Steuerfuss



Entwicklung Nettovermögen



Gegenüber der letztjährigen Planung zeigt sich vorübergehend ein etwas günstigerer Verlauf im Nettovermögen.

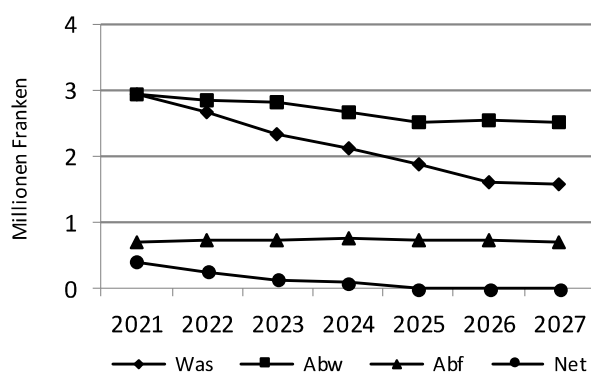
In der Erfolgsrechnung stehen höheren Erträgen (Übrige Steuern, ZKB) und einem stärkeren Rückgang der Schülerzahl Mehraufwendungen (Sonderschule, Verwaltung) sowie höhere Zinsaufwendungen gegenüber. Gegen Ende der Planung hat sich die tiefe Selbstfinanzierung um einen Fünftel verbessert. Das Investitionsvolumen hat ebenfalls zugenommen.

Das höhere Nettovermögen ist vor allem auf die besseren Abschlüsse 2022 + 2023 zurückzuführen.

Aussichten Gebührenhaushalte

Mittelflussrechnung (2023 - 2027)		Was	Abw	Abf	Net
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	-464	388	25	-148
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-2'199	-6'314	-	612
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-2'663	-5'926	25	464
Kennzahlen					
Spezialfinanzierung (31.12.2027)	1'000 Fr.	1'578	2'519	711	-
Kostendeckungsgrad (2027)		98%	98%	95%	0%
Selbstfinanzierungsgrad (2023 - 2027)		-21%	6%	k.A.	24%
Gebührenertrag (2027)	Fr./Einw.	165	192	47	-

Entwicklung Spezialfinanzierung



Entwicklung Benutzungsgebühr

Bereich	Tendenz	Bemerkung
Wasser	Erhöhung	negative Selbstfinanzierung
Abwasser	Erhöhung	knappe Kostendeckung
Abfall	Senkung	hohe Spezialfinanzierung
Netzwerke	---	

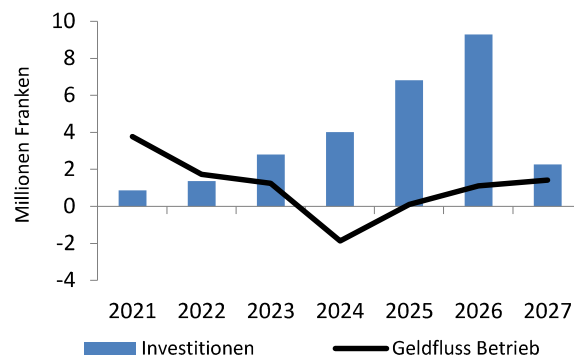
Beim Netzwerk wird von einem Verkauf per 1.1.2025 ausgegangen.

Finanzierung Gesamthaushalt

Geldflussrechnung

(in 1'000 Franken)

Liquide Mittel (1.1.2023)			7'049
Geldfluss betriebliche Tätigkeit		1'936	
Geldfluss Investitionstätigkeit			
- Verwaltungsvermögen	-25'090		
- Finanzvermögen	-93	-25'183	
Geldfluss Finanzierungstätigkeit			
- Rückzahlung Schulden	-8'000		
- Neuaufnahme Schulden	27'000		
- Veränderung Anlagen	-	19'000	
Veränderung Liquide Mittel			-4'247
Liquide Mittel (31.12.2027)			2'802
KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2027			1'741
Schulden inkl. KK per 31.12.2027		2.1%	28'169

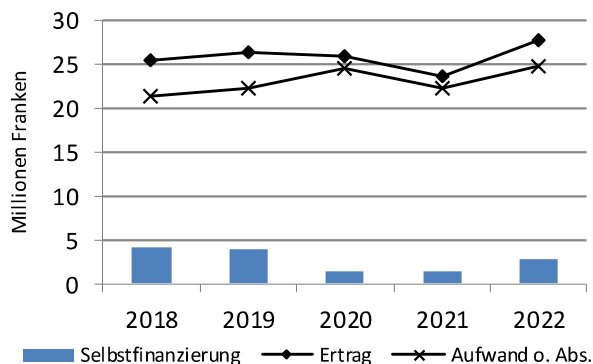


Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von 2 Mio. Franken gerechnet. Zusammen mit Investitionen von 25 Mio. Franken ergibt sich ein Mittelbedarf von 23 Mio. Franken. Die Finanzierung geschieht zum kleinen Teil aus der bestehenden recht hohen Liquidität und durch eine Erhöhung der verzinslichen Schulden um netto 19 Mio. Franken. Am Ende der Planung belaufen sich die Schulden auf 28 Mio. Franken. Durch die steigenden Schulden nimmt auch die Anfälligkeit auf allfällige weitere Zinserhöhungen zu.

Die vergangenen Jahre (2018 - 2022)

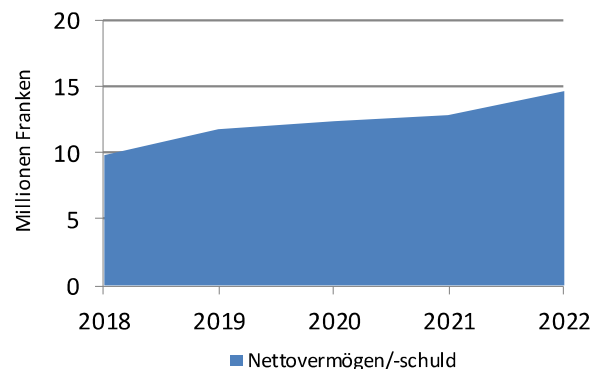
Erfolgsrechnung

Steuerhaushalt



Nettovermögen

Steuerhaushalt



Ein vergleichsweise verhaltenes Bevölkerungswachstum mit starker Zunahme der Schülerzahl, zusätzlich überproportionale Aufwandszunahmen (Bildung, Familie und Jugend, Pflegefinanzierung, Öffentlicher Verkehr, Verwaltung) und die sinkende Steuerkraft sind grosse Herausforderungen für den Finanzhaushalt. Zusammen mit dem vorübergehend tieferem Steuerfuss zeigten sich ungünstige Ergebnisse. Auf 2022 hin hat sich die Situation vorübergehend (?) verbessert.

Für die vergangenen fünf Jahre steht im Steuerhaushalt den tiefen Nettoinvestitionen von 8 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 14 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 172 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen im Finanzvermögen (-0,5 Mio.) resultierte ein Haushaltüberschuss von 6 Mio. Franken. Das Nettovermögen beträgt per Ende 2022 15 Mio. Franken. Im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden wird ein gut durchschnittlicher Wert für die Substanz aufgewiesen. Die Gesamtsteuerbelastung ist nach einem Rückgang auf 2020 (- 4 %) mittlerweile wieder auf gleicher Höhe wie 2018 (Mittelwert stabil). Ein Kostenvergleich mit anderen Gemeinden zeigt für 2022 ein insgesamt eher günstiges Kostenniveau. Überdurchschnittlich hohe¹ Werte werden in den Bereichen Planmässige Abschreibungen VV und Liegenschaften Finanzvermögen aufgewiesen.

Mit 3 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im 2022 gut 1 Mio. Franken höher als im Vorjahr. Mit mehr übrigen Steuern (Nachträge, Ausscheidungen), dem gestiegenen Steuerfuss, weniger Sozialhilfe und höheren Beiträgen an die Zusatzleistungen konnten der stark gestiegene Ressourcenausgleich, verschiedene Aufwandsteigerungen (Bildung, Familie und Jugend) sowie mehr Zinsen wettgemacht werden. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (10,5 %) liegt auf durchschnittlichem Niveau. Dass die Selbstfinanzierung wieder fast den Grundstückgewinnsteuern entspricht, unterstreicht die Verbesserung. Mit dem Abschluss 2022 ist die Steuerkraft auf 126 % vom kant. Mittelwert angestiegen. Mit (deutlich) über 110 % sind im 2024 wieder Beiträge an den Ressourcenausgleich geschuldet.

Mittelflussrechnung (2018 - 2022)		Steuern	Gebühren	Total
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	13'953	-352	13'601
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-8'090	167	-7'922
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	5'864	-185	5'679
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	511	-	511
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	6'374	-185	6'189
Kennzahlen				
Nettovermögen (31.12.2022)	Fr./Einw.	2'758	600	3'358
Eigenkapital (31.12.2022)	Fr./Einw.	9'071	1'227	10'298
Selbstfinanzierungsgrad (2018 - 2022)		172%	211%	172%

¹ Jährlicher Aufwand mehr als 50 Franken/Einwohner bzw. 1'000 Franken/Schüler höher als Mittelwert

Zusammenzug Nettoinvestitionen Polit. Gemeinde (1'000 Fr.)

04.10.2023

Polit. Gemeinde (ohne Gebühren)	2023	2024	2025	2026	2027	> 2027	Total
1 = Bewilligt	1'000	530	770	200	370	150	3'020
2 = Nachhol-/Entwicklung	715	1'390	3'719	4'815	360	-	10'999
3 = Wunsch	100	80	80	250	1'300	-	1'810
Total	1'815	2'000	4'569	5'265	2'030	150	15'829

Wasserwerk	2023	2024	2025	2026	2027	> 2027	Total
1 = Bewilligt	-1	-200	-200	-200	-200	-	-801
2 = Nachhol-/Entwicklung	588	523	553	1'153	183	501	3'501
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	587	323	353	953	-17	501	2'700

Abwasserbeseitigung	2023	2024	2025	2026	2027	> 2027	Total
1 = Bewilligt	-40	-160	-160	-160	-160	-	-680
2 = Nachhol-/Entwicklung	162	1'572	1'920	3'030	310	-	6'994
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	122	1'412	1'760	2'870	150	-	6'314

Abfallwirtschaft	2023	2024	2025	2026	2027	> 2027	Total
1 = Bewilligt	-	-	-	-	-	-	-
2 = Nachhol-/Entwicklung	-	-	-	-	-	-	-
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	-	-	-	-	-	-	-

Netzwerke	2023	2024	2025	2026	2027	> 2027	Total
1 = Bewilligt	10	10	-	-	-	-	20
2 = Nachhol-/Entwicklung	-	-	-632	-	-	-	-632
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	10	10	-632	-	-	-	-612

Finanzvermögen (FV) Polit. Gemeinde	2023	2024	2025	2026	2027	> 2027	Total
1 = Bewilligt	-	-	-	-	-	-	-
2 = Nachhol-/Entwicklung	-	-	-	-	-	-18'000	-18'000
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	-	-	-	-	-	-18'000	-18'000

Gesamttotal Polit. Gemeinde	2023	2024	2025	2026	2027	> 2027	Total
Total	2'534	3'745	6'050	9'088	2'163	-17'349	6'231

2. Aufgabe des Eigenwirtschaftsbetriebes „gemeindeeigenes Kabel- und Glasfasernetz (Ortsnetz)“ per 10. Januar 2025

Beantragter Beschluss:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten dem Verkauf des gemeindeeigenen Kabel- und Glasfasernetz (Ortsnetz) mit allen Rechten und Pflichten zum Preis von CHF 350'000.00 (exkl. MwSt.) per 1. Januar 2025 an die Sunrise GmbH, Glattpark (Opfikon) an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 zuzustimmen.

1. Der Kaufvertrag für den Verkauf des gemeindeeigenen Kabel- und Glasfasernetzes (Ortsnetz), dat. 17. Oktober 2023 wird genehmigt. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 sowie eines allfälligen fakultativen Referendums bzw. einer negativen Urnenabstimmung zur Vorlage. Ausserdem steht er unter dem Vorbehalt einer Anfechtung des Zuschlagsentscheids.
2. Der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 wird folgender Antrag zur Beschlussfassung unterbreitet:
 1. Zustimmung zur Aufgabe des Eigenwirtschaftsbetriebes gemeindeeigenes Kabel- und Glasfasernetz (Ortsnetz) per 10. Januar 2025.
 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Prozess für den Verkauf des Kabel- und Glasfasernetzes (Ortsnetz) durchzuführen, den Kaufvertrag im Namen der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. rechtsgültig zu unterzeichnen und den Verkauf zu vollziehen.
 3. Die Verordnung über das Kabelnetz für Radio und Fernsehen (KRS 630.4) vom 24. März 1980 wird auf den Zeitpunkt des Verkaufs des Kabel- und Glasfasernetzes (Ortsnetz) aufgehoben.
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird im Sinne von §64 Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung zu verabschieden. Der Abschied sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht sind der Abteilung Präsidiales, Bereich Präsidiales bis am 10. November 2023 einzureichen.
4. Am Dienstag, 21. November 2023 findet eine öffentliche Informationsveranstaltung im Mehrzwecksaal Ägerten statt, um die Stimmberechtigten ausführlich über die Vorlage zu informieren.

Beleuchtender Bericht:

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Wettswil a.A. ist Eigentümerin des Kabel- und Glasfasernetzes, welches durch die Sunrise GmbH, Glattpark (Opfikon) betrieben wird. Eine eigene Kabelfernsehanlage war früher notwendig um Fernsehsendungen empfangen zu können, da die Swisscom über ihr Kabelnetz nur Telefonie und allenfalls Radio- und Telefonspruch zur Verfügung stellte.

In den letzten Jahren hat sich der Bereich der Datennetzwerke grundlegend verändert. Fernsehen, Internet und Telefonie können heute auf verschiedene Arten und von unterschiedlichen Anbietern bezogen werden. In diesem Bereich sind auch künftig rasche und grosse technische Entwicklungen zu erwarten, die grosse Investitionen nach sich ziehen. Zudem ist das Kabelnetz bereits heute defizitär. Nur durch massive Erhöhung der Gebühren kann das aktuelle Kabelnetz kostendeckend weiterbetrieben werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist es nicht mehr sinnvoll und richtig, ein eigenes Kabel- und Glasfasernetz zu besitzen und zu betreiben. Es soll deshalb verkauft werden.

Das Wichtigste in Kürze

Die Politische Gemeinde Wettswil a.A. ist Eigentümerin des gemeindeeigenen Kabel- und Glasfasernetzes (Ortsnetz), welches in den 1980er Jahre als Eigenwirtschaftsbetrieb errichtet wurde. Über das Ortsnetz können Wettswiler Einwohnerinnen und Einwohner Radio, Fernsehen, Internet und Telefonie beziehen. Die Gemeinde ist hierbei lediglich Eigentümerin des Ortsnetzes. Der Betrieb erfolgt durch die Sunrise GmbH, Glattpark (Opfikon) die auch das notwendige Signal liefert.

Das Ortsnetz weist Ende Dezember 2022 1'931 Kundinnen und Kunden (Netzan-schlüsse) auf. Die Anzahl Kundinnen und Kunden hat in den vergangenen zwei Jahren stetig abgenommen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren infolge der hohen Dynamik im technischen Umfeld hohe Investitionen in das Ortsnetz nötig werden, um den Ansprüchen der Kundinnen und Kunden weiterhin zu genügen. Zudem ist das Kabelnetz bereits heute defizitär. Nur durch massive Erhöhung der Gebühren kann das aktuelle Kabelnetz kostendeckend weiterbetrieben werden.

Der Betrieb des Ortsnetzes ist eine freiwillig übernommene bzw. wahrgenommene Aufgabe. In der heutigen Zeit bestehen verschiedene Angebote durch private Leistungserbringer, weshalb der Betrieb und der Unterhalt des Ortsnetzes durch die Gemeinde nicht mehr verhältnismässig und zeitgemäss ist. Zudem kann er auch nicht mehr vorschrittsgemäss nach dem Kostendeckungsprinzip erfüllt werden. Das Ortsnetz soll deshalb verkauft und der freiwillige Betrieb eines Ortsnetzes aufgegeben werden.

Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 ab, ist davon auszugehen, dass die Gemeinde in den nächsten Jahren hohe Investitionen in das Ortsnetz tätigen muss. Das Gesetz schreibt vor, dass ein Eigenwirtschaftsbetrieb kostendeckend und nach dem Verursacherprinzip betrieben werden muss. Da das Ortsnetz bereits heute defizitär ist, müssten die Gebühren bereits jetzt, ohne Investitionen in eine Modernisierung erhöht werden. Wenn das Ortsnetz zeitgemäss ausgebaut werden soll bzw. muss um konkurrenzfähig zu bleiben, ist eine weitere Gebührenerhöhung unumgänglich. Der Endkunde wird dadurch mehrbelastet und Konkurrenzangebote sind möglicherweise preiswerter zu erhalten.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 dem Verkauf des Ortsnetzes mit allen Rechten und Pflichten zum Preis von CHF 350'000.00 (exkl. MwSt.) per 1. Januar 2025 an die Sunrise GmbH, Glattpark (Opfikon) zuzustimmen.

2. Die Vorlage im Detail

2.1 Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung beauftragte und ermächtigte den Gemeinderat mit Beschluss vom 24. März 1980, auf dem Gebiet der Gemeinde Wettswil a.A. ein Kabelnetz für Radio und Fernsehen zu errichten und zu betreiben und genehmigte die Verordnung über das Kabelnetz für Radio und Fernsehen. Seitdem betreibt die Politische Gemeinde das gemeindeeigene Kabel- und Glasfasernetz. Der ursprüngliche Zweck bestand in der Versorgung der Gemeinde mit Kabelfernsehen und in der Erhaltung des Orts- und Landschaftsschutzbild (Verhinderung von Einzelantennen).

Die Politische Gemeinde Wettswil a.A. ist seit der Erstellung des Kabelnetzes (nachfolgend Ortsnetz genannt) Eigentümerin desselben. Wettswiler Einwohnerinnen und Einwohner können Radio, Fernsehen, Internet und Telefonie beziehen. Das Ortsnetz weist 1'931 Kundinnen und Kunden (Netzanschlüsse) und ca. 376 plombierte Anschlüsse auf (Stand: Dezember 2022). In der Buchhaltung der Politischen Gemeinde wird das Ortsnetz als Eigenwirtschaftsbetrieb gemäss § 88 Gemeindegesetz (GG) geführt, der eine kostendeckende Gebührenfinanzierung verlangt.

2.2 Zuständigkeiten und Infrastruktur Ortsnetz

Die Signale werden von der Sunrise GmbH (ehemals UPC) zum Endkunden transportiert. Auch die technische Betreuung des Netzes wird durch die Sunrise GmbH, Glattpark (Opfikon) ausgeführt. Die Investitionskosten für die Wartung und die technischen Erneuerungen müssen durch die Politische Gemeinde getragen werden. D.h. die Investitionen müssen durch die Anschlussgebühren und die jährlich erhobenen Benutzungsgebühren finanziert werden. Ebenfalls fliesst ein Teil der Einnahmen aus den Zusatzdiensten (z.B. Digitales TV), welche die Sunrise GmbH,

Glattpark (Opfikon) auf dem gemeindeeigenen Netz der Bevölkerung anbietet, zurück an die Gemeinde.

Der Grundanschluss beinhaltet mehr als 85 TV-Sender, Telefonie und 10 Mbit/s Internet zum Preis von CHF 8.50 (= Grundanschlussgebühr). Die vorgängig erwähnten Zusatzdienste werden von der Sunrise GmbH, Glattpark (Opfikon) direkt den entsprechenden Endkunden in Rechnung gestellt.

Technologisch handelt es sich um ein Hybrid Fiber Coaxial Netz, d.h. es besteht aus Coaxial- und Glasfaserkabel. Dabei werden über Glasfasern einzelne Nodes (Knotenpunkte) erschlossen, während die Erschliessung von den Nodes bis zum Hausanschluss mit Coaxialkabeln ausgeführt ist. Auf dieser Technologie ist das Angebot auf einen Serviceanbieter beschränkt.

Das Netz wurde seit der Betriebsaufnahme stets unterhalten und auch kontinuierlich ausgebaut. Dies, um den Bedürfnissen der Endkunden und Kundinnen sowie den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Signallieferanten gerecht zu werden. In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde durchschnittlich jährlich ca. CHF 100'000.00 in den Ausbau und die Wartung des Ortsnetzes investiert (Kosten ohne Tiefbau, Störungsbehebungen und Plombierungen).

2.3 Finanzielles

Bewertung Eigenwirtschaftsbetrieb

Das Eigenkapital des Eigenwirtschaftsbetriebes Ortsnetz beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 257'257.86. Im Verwaltungsvermögen ist das Ortsnetz per 31. Dezember 2022 mit CHF 721'232.65 bewertet.

Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit

Bei der kommunalen Kabelnetzanlage handelt es sich um einen Eigenwirtschaftsbetrieb. Nach § 88 Gemeindegesetz sind Eigenwirtschaftsbetriebe Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Eigenwirtschaftsbetriebe erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip und haben zweckgebundenes Eigenkapital. Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen (Kostendeckungsprinzip). Eine Gewinnorientierung ist verboten. Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten einer Leistung von derjenigen Person zu tragen die sie verursacht haben.

Da in den nächsten Jahren von hohen Investitionskosten ausgegangen wird, kann die gesetzliche Voraussetzung der Eigenwirtschaftlichkeit in absehbarer Zeit nicht mehr erfüllt werden. Bereits heute ist das Ortsnetz defizitär. Der jährliche Ausgabenüberschuss von ca. CHF 128'000.00 kann derzeit noch durch die geschaffenen Reserven aufgefangen werden. Da in den nächsten Jahren von hohen Investitionskosten ausgegangen wird, wird sich die Situation weiter verschärfen und die gesetz-

lichen Voraussetzungen der Eigenwirtschaftlichkeit können in absehbarer Zeit nicht mehr erfüllt werden.

2.4 Gründe für den Verkauf des Ortsnetzes

2.4.1 Versorgung durch private Anbieter

Die eingesetzte Technologie nähert sich ihrem Lebensende. Eine technische Ausreizung ist möglich (Zeit gewinnen), bedingt aber Investitionen. Demgegenüber steht das Risiko von Kundenverlusten (z.B. zu Swisscom) und somit einer weiteren Einnahmenreduktion.

In der Gemeinde Wettswil a.A. bietet, neben der Sunrise GmbH, Glattpark (Opfikon) auch die Swisscom Angebote an die Endkunden. Die Swisscom baut ihr bestehendes Netz kontinuierlich aus. Aktuell läuft der Ausbau in Wettswil a.A. zu einem flächendeckenden und leistungsfähigen Glasfasernetz (ITTS fiber to the street und ITTH fiber to the home). Auf dem Netz der Swisscom können sich weitere Anbieter einmieten und so ihre Produkte an die Endkunden vermarkten. So haben z.B. die Swisscom und SALT ein Glasfaserpartnerschaft geschlossen. Die Attraktivität des Gesamtangebotes steigt, der Konkurrenzkampf verschärft sich. Um in diesem Marktfeld bestehen zu können ist, neben den Investitionen in die Infrastruktur, auch verwaltungsinternes Wissen in den Bereichen Produktmanagement, Marketing und Telekommunikation erforderlich.

2.4.2 Unterhalts- und Investitionskosten

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft schreitet rasch voran. Der Bedarf an Bandbreite der privaten und gewerblichen Endkunden ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Der aktuelle Bedarf an Bandbreite kann kurzfristig auf dem bestehenden Netz abgedeckt werden, weitere Steigerungen der Bandbreiten sind mit grossen Investitionen verbunden und limitiert.

In mittelfristiger Zukunft werden Netze, wie die Gemeinde Wettswil a.A. eines besitzt, nicht mehr leistungsfähig und konkurrenzfähig sein. Sowohl die steigende Nachfrage der Kunden z.B. nach mehr Bandbreite sowie die technologische Entwicklung und die Zusatzangebote der Anbieter führen dazu, dass in den nächsten Jahren mit grossen Investitionen in das bestehende Kabelnetz gerechnet werden muss. Trotz dieser Investitionen bleibt das heutige Netz limitiert. So kann beispielsweise nur ein Anbieter Angebote auf dem Netz anbieten. Jeder Netzbesitzer muss in absehbarer Zeit auf solche Entwicklungen reagieren. Aus Sicht der Netzentwicklung ist die Antwort auf den steigenden Bedarf an Übertragungskapazitäten der Ausbau zu flächendeckenden Glasfasernetzen. Glasfaserkabel sind eine Investition in die Zukunft. Die physikalischen Nachteile von Coaxialkabeln existieren auf einem Glasfasernetz nicht und die künftigen Kundenanforderungen sind abgedeckt.

In den letzten Jahren übersteigen die Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Unterhalt des Netzes die damit erzielten Einnahmen. Daraus resultiert ein jährlicher Ausgabenüberschuss von ca. CHF 128'000.00, welcher aktuell durch die geschaffenen Reserven aufgefangen wird. Diese Reserven belaufen sich aktuell noch auf CHF 257'257.86.

2.4.3 Aufgabenverzicht

Der Betrieb eines Ortsnetzes ist eine freiwillig wahrgenommene Aufgabe der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. Das Betreiben eines Ortsnetzes ist keine Gemeindeaufgabe mehr. Die Gemeinde hat kein Monopol auf die Angebote, sondern die Haushalte haben die Wahl aus mehreren Providern. Das stetig komplexer werdende Umfeld (Technologie, Marktbedürfnisse, Konkurrenz) stellt vielfältige Anforderungen an das Know-how der Gemeinde, die so nicht mehr erfüllt werden können. Dadurch hat sich die Rolle der Gemeinde geändert und sie soll nicht als Konkurrent zu einem allfälligen Angebot aus der Privatwirtschaft auftreten.

2.5 Vor- und Nachteile der Vorlage

Mit dem Verkauf des gemeindeeigenen Netzes sind folgende Vorteile und Nachteile verbunden.

Vorteile

- Die Gemeinde hat keine Ausgaben für den laufenden Betrieb sowie für Investitionen in die Erneuerung des Netzes zu tragen.
- Der Gemeindehaushalt wird dadurch vor unvorhersehbaren finanziellen Risiken bzw. Investitionen aufgrund der stetig wandelnden Technologie und Anforderungen entlastet.
- Neue Technologien und damit verbundene Investitionen können sofort bzw. nach marktwirtschaftlichen Überlegungen umgesetzt werden und stehen nicht unter dem «politischen» Vorbehalt der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.
- Das Kabelnetz ist keine öffentliche Aufgabe mehr, das entsprechende Wissen muss in der Gemeinde nicht mehr in der Gemeindeverwaltung aufrechterhalten werden.

Nachteile

- Die Gemeinde hat keinen Einfluss mehr auf die Angebotsgestaltung (Produkte, Preise).
- Der bestehende Grundanschluss wird für Neukunden nicht mehr angeboten.
- Einmalige Belastung der Erfolgsrechnung durch den Verkauf.

2.6 Finanzielle Abwicklung

Aus dem Verkauf des Ortsnetzes resultiert ein Geldfluss in der Höhe des Verkaufserlöses von CHF 350'000.00 (exkl. MwSt.) plus Eigenkapital (eo. CHF 148'000.00) und dem Wert des Verwaltungsvermögens von ca. CHF 630'000.00 wird als Verlust über die Erfolgsrechnung ausgebucht und belastet den Steuerhaushalt einmalig. Je noch Geschäftsverlauf bis zum 31. Dezember 2024 beträgt der Verlust demnach ca. CHF 132'000.00.

2.7 Rechtliche Grundlagen

2.7.1 Submissionsrecht und Ausschreibung

Die ausschliessliche Veräusserung von Eigentumswerten der Gemeinde ist nicht dem Submissionsrecht unterstellt. Die Gemeinden sind gemäss Art. 35 Bundesverfassung (BV) bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben an die Grundrechte gebunden. Deshalb ist beim Verkauf des Ortsnetzes namentlich die Wirtschaftsfreiheit, die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot sowie die Verfahrensgarantien zu beachten. Entsprechend hat der Verkauf des Ortsnetzes mittels öffentlicher Ausschreibung zu erfolgen und es können - in Anlehnung an die submissionsrechtlichen Verfahren - wirtschaftliche und qualitative Zuschlagskriterien vergeben werden.

Voraussetzung für die Abgabe des Angebotes, war die Übernahme der Grundanschlusskunden gemäss den Bedingungen des entsprechenden Anschlussvertrages, sofern der jeweilige Kunde die Übernahme nicht ablehnt bzw. den Vertrag nicht zuvor kündigt. Ausserdem muss der Käufer die Minimaldauer des jeweiligen Anschlussvertrages (5 Jahre) einhalten, sofern diese noch nicht abgelaufen ist. Während der Minimaldauer ist der Anschlussvertrag im Umfang der aktuell geltenden Konditionen weiterzuführen.

Die Migration der Kunden auf ein neues Netz soll ohne längere Unterbrechungen der Signallieferung erfolgen.

Der Käufer hat der Gemeinde zuzusichern, ein Kommunikationsnetz nach gängigen Standards in der Gemeinde Wettswil a.A. zu betreiben. Die Bandbreite für den Endkunden soll im Versorgungsgebiet der Gemeinde dem schweizweiten Standard eines HFC Kabelnetzes entsprechen. Der Käufer stellt bis 31. Dezember 2029 sicher, dass die folgenden minimalen Kommunikationsdienstleistungen den Nutzern zur Verfügung stehen:

- Marktüblicher Internet-Dienst (mind. ein Angebot)
- Marktüblicher TV/Radio-Dienst (mind. ein Angebot)
- Marktüblicher Festnetztelefonie-Dienst (mind. ein Angebot)

Der Käufer verpflichtet sich, die Vereinbarung mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Nachfolgeerwerber des Ortsnetzes der Gemeinde bzw. des von ihm erworbenen Netzes auf dem Gebiet der Gemeinde zu übertragen, jeweils mit der Pflicht zur Weiterübertragung sowie mit Schadenersatzfolge im Falle der Unterlassung.

Auf die öffentliche Ausschreibung sind für den Verkauf des Ortsnetzes zwei Angebote eingegangen:

- GIB-Solutions AG, Schlieren CHF 350'000.00
- BG Communications GmbH, Wien (Österreich) CHF 1'600'000.00

Die BG Communications GmbH reichte rechtzeitig ein Angebot über 1,6 Mio. Franken ein. Mit rechtskräftiger Verfügung vom 16. Juni 2023 musste das Angebot der BG Communications GmbH jedoch mangels Erfüllung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen vom Verkaufsverfahren ausgeschlossen werden. Gemäss diesen hatte sich der Anbieter - neben den bereits erwähnten Teilnahmebedingungen - zu verpflichten auf erstes Verlangen der Gemeinde eine unwiderrufliche Finanzierungszusicherung einer erstklassigen Bank (oder eine vergleichbare Sicherheit) betreffend den Kauf des Ortsnetzes beizubringen. Aus der Zusicherung hatte hervorzugehen, dass die Finanzierung des gesamten Kaufpreises zzgl. allfällig geschuldete MwSt. vollständig gesichert ist. Diese konnte die BG Communications GmbH jedoch im Zeitraum zwischen dem mündlichen Zuschlag vom 6. April 2023 bis zum 6. Juni 2023 nicht vorlegen. Auch auf das alternative Angebot eine Anzahlung in der Höhe von CHF 500'000.00 bis zu diesem Datum zu leisten, ist die BG Communications GmbH nicht eingetreten bzw. hat die mehrmals verlängerte Frist ungenutzt verstreichen lassen.

Aus den zahlreich geführten Gesprächen ging zudem klar hervor, dass die BG Communications GmbH die Ausschreibungskriterien nicht erfüllt. Sie beabsichtigte nämlich nicht, das Ortsnetz vollständig zu übernehmen und künftig zu betreiben, sondern vielmehr wollte sie das Ortsnetz ausbauen und modernisieren, um es in 40 Jahren wieder an die Gemeinde zu verkaufen. Dieses Vorgehen entspricht nicht den Ausschreibungskriterien.

2.7.2 Vorkaufsrecht Sunrise GmbH

Aufgrund der gültigen vertraglichen Bestimmungen hat die Sunrise GmbH, Glattpark (Opfikon) bei einem allfälligen Verkauf des Ortsnetzes ein Vorkaufsrecht. Das Angebot der GIB-Solutions AG musste gegenüber der Sunrise GmbH offengelegt werden und die Sunrise GmbH hatte das Recht ein gleichwertiges Gegenangebot zu machen. Die Sunrise GmbH beabsichtigt ihr Vorkaufsrecht auszuüben und unterbreitet für den Kauf des Ortsnetzes ein Angebot in der Höhe von CHF 350'000.00 (exkl. MwSt.).

2.7.3 Aufgabenverzicht Betrieb eines Ortsnetzes

Der Betrieb des Ortsnetzes ist eine freiwillig wahrgenommene Aufgabe der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. welche auf dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. März 1980 beruht. Eine freiwillig wahrgenommene Aufgabe muss durch dasselbe Organ aufgegeben werden, welches die Aufgabe beschlossen hat. Der Entscheid über den Verzicht zum Betrieb eines gemeindeeigenen Kabel- und Glasfasernetzes und den Verkauf fällt somit in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

2.8 Folgen einer Ablehnung der Vorlage

2.8.1 Änderung der vertraglichen Bedingungen

Kann das gemeindeeigene Netz nicht verkauft werden, so ist das bestehende Geschäftsmodell mit Sunrise als Signallieferant weiterzuführen. Sunrise ist grundsätzlich interessiert auch künftig das Signal auf das Netz der Gemeinde zu liefern. Aufgrund der anstehenden Investitionen in die Infrastruktur stehen allerdings Verhandlungen mit der Sunrise zwecks Änderungen im Zusammenarbeitsmodell an. Der Zusammenarbeitsvertrag mit seinem heutigen Inhalt und insbesondere der Grundgebühr von CHF 8.50 für den Endkunden könnte nicht mehr aufrechterhalten werden. Künftig würde die Sunrise direkt beim Endkunden eine Grundanschlussgebühren von voraussichtlich mind. CHF 30.00 erheben.

2.8.2 Unterhalts- und Investitionskosten

Beim Ortsnetz handelt es sich um einen Eigenwirtschaftsbetrieb. Nach § 88 Gemeindegesetz (GG) sind Eigenwirtschaftsbetriebe Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden müssen. Sie dürfen entsprechend nur für Aufgabenbereiche des Verwaltungsvermögens errichtet werden und sind daher unzulässig für Aufgabenbereiche des Finanzvermögens.

Eigenwirtschaftsbetriebe erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kosten-deckungs- und dem Verursacherprinzip und haben zweckgebundenes Eigenkapital. Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen nach dem Kostendeckungsprinzip.

Mit der Fortsetzung des Modells werden die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb des Netzes weiter steigen. Auch der Investitionsbedarf in die bestehende Infrastruktur wird sich erhöhen. Dies, um den wachsenden Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden, und um gegenüber der Konkurrenz bestehen zu können. Trotz der hohen Investitionen verliert das Netz gegenüber dem modernen Glasfasernetz der Swisscom an Marktattraktivität und an finanziellem Wert. Als Folge sinken der Marktanteil und die erzielten Einnahmen auf dem gemeindeeigenen Netz.

Diese gegenläufige Entwicklung (steigende Kosten und sinkende Einnahmen) wird zwangsläufig zu einer Erhöhung der Gebühren führen. Gemäss Schätzung wird kurzfristig mindestens eine Verdoppelung der heutigen Gebühren von CHF 8.50 (Grundanschluss pro Monat) erforderlich sein, damit die aktuell anfallenden Kosten gedeckt werden können. Müsste das Ortsnetz auf Glasfaser ausgebaut werden, müssten die Anschlussgebühren erneut erhöht werden. Mit der Erhöhung der Gebühren verliert das Angebot auf dem gemeindeeigenen Ortsnetz den heutigen Preisvorteil (aus Sicht des Endkunden) und somit einen der heute wesentlichen Vorteile gegenüber der Konkurrenz.

2.8.3 Technologisches Fachwissen

Um das bestehende Modell weiterführen zu können muss innerhalb der Gemeinde bestehendes Wissen in den Bereichen Produktmanagement, Marketing und Telekommunikation ausgeweitet werden. Dies ist eine Voraussetzung um die Verhandlungen mit Sunrise zielführend zu gestalten und um grundsätzlich im Verdrängungsmarkt bestehen zu können. Dazu müssten mehr Ressourcen geschaffen und Fachpersonal eingestellt werden.

**Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wettswil am Albis
vom 4. Dezember 2023**

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft:

**Gemeindeeigenes Kabelnetz (UPC) - Verkauf - Antrag an die Gemeinde-
versammlung**

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, dem Geschäft zuzustimmen.

2. Erwägungen

- Die RPK hat das Geschäft, welches eine lange Vorgeschichte hat, intensiv diskutiert, Marktanalyse betrieben und Optionen gegeneinander abgewogen.
- Die RPK kam zum Schluss, dass es im Grundsatz zwei Modelle gibt, wie Schweizer Gemeinden mit ihrer Kabelnetzinfrastruktur mit Blick auf zukünftige Entwicklungen umgehen.
 - **Model 1:** Diese Gemeinden wollen ihr «Tafelsilber», zu welchem Sie die eigens aufgebaute Kabelnetzinfrastruktur mitzählen, nicht aus der Hand geben. Sie gehen davon aus, dass zukünftige Anforderungen (Stichworte Digital City, Datensicherheit etc.) dazu führen werden, dass Gemeinden einen eigenen Bedarf haben für effiziente Leitungen zur Datenübertragung. Eine eigene Infrastruktur stellt sicher, dass im Eintretensfall die Nutzung der Netzinfrastruktur nicht zu (möglicherweise) überhöhten Kosten eines Mono- oder Duopolisten zurückgemietet werden muss. Diese Gemeinden investieren alleine oder in Zweckverbänden bedeutende Summen in die Modernisierung der eigenen Kabelnetzinfrastruktur. Sie rechnen sich Erträge aus, wenn ICT Anbieter ihre effiziente Glasfaserinfrastruktur mieten.
 - **Model 2:** Diese Gemeinden gehen davon aus, dass der Betrieb der Kabelinfrastruktur auch in Zukunft keine Kernaufgabe der öffentlichen Hand sein wird. Sie sind der Überzeugung, dass Private diese Dienstleistung mindestens ebenso gut zu erbringen verstehen. Sie vertreten die Auffassung, dass der Markt im Bereich der Kabelnetzinfrastruktur genügend spielt und so ein funktionierender Wettbewerb zwischen den Anbietern besteht, welcher sicherstellt, dass die Nutzungsgebühren nicht ins Unermessliche steigen. Sie erkennen keinen Mehrwert darin, weiterhin Parallel-Netzwerke zu Privaten zu unterhalten, zumal diese

technologisch gegenüber der gemeindeeigenen Infrastruktur deutlich im Vorsprung sind. Wollte die öffentliche Hand diesen Nachteil (in Form eines veralteten Netzes) wettmachen, bedingte dies Investitionen in Millionenhöhe. Ausserdem ist ungewiss, ob in Zukunft neue Technologien nicht von Neuem hohe Investitionen auslösen werden – oder im Gegenteil die für viel Geld ausgebaute Kabel-Infrastruktur unnötig machen, weil kabellose Datenübertragungsformen die kabelgebundenen vollständig ablösen werden.

- Die Gemeinde Wettswil verfolgt das zweite Model.
- Die RPK stellt fest, dass schwierig abzuschätzen ist, welches Model sich in Zukunft als das wirtschaftlich erfolgreichere erweisen wird. Sie hat allerdings im Blick, dass auf die Gemeinde in naher Zukunft gesetzlich gebundene Investitionen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes und der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes zukommen werden, die den Umfang von mehreren Millionen Schweizer Franken annehmen.
- Die RPK folgt daher der Argumentation des Gemeinderats, das am Ende seiner Lebensdauer angelangte Kabelnetz zu verkaufen und nicht weiter in eine Infrastruktur zu investieren, die kein gesetzliches Erfordernis darstellt, sondern von Privaten in gleicher oder besserer Qualität zu adäquaten Preisen sichergestellt werden kann.

Wettswil am Albis, 1. November 2023

**Rechnungsprüfungskommission
Wettswil am Albis**



Christian Gräub
Präsident



Andi Burri
Aktuar

3. Friedhof- und Bestattungsverordnung - Totalrevision

Beantragter Beschluss:

1. Der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 wird folgender Antrag zur Beschlussfassung unterbreitet:
 1. Die totalrevidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung (FBVO; KRS 840.1) der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wird genehmigt und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird im Sinne von § 64 Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung zu verabschieden. Der Abschied sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht sind der Abteilung Präsidiales, Bereich Präsidiales bis am 10. November 2023 einzureichen.

Beleuchtender Bericht:

1. Ausgangslage

Die aktuelle Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde am 26. November 1984 durch die Gemeindeversammlung erlassen. Sie basiert auf der kantonalen Bestattungsverordnung aus dem Jahr 1964 (nicht mehr in Kraft) und enthält noch Bestimmungen zum alten Friedhof. Es ist zudem generell sinnvoll, rechtliche Grundlagen periodisch zu überprüfen und zu revidieren, sei es infolge Änderungen der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben oder um den Rahmenbedingungen in der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Die kommunale Friedhof- und Bestattungsverordnung ist deshalb einer Totalrevisi-
on zu unterziehen.

2. Das Wichtigste in Kürze

Die Politischen Gemeinden sind gemäss übergeordneter Gesetzgebung für das Bestattungs- und Friedhofswesen verantwortlich. Entsprechend können sie eine eigene Friedhof- und Bestattungsverordnung sowie allfällige Ausführungsbestimmungen dazu erlassen.

Die geltende Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde am 26. November 1984 durch die Gemeindeversammlung erlassen und seither nicht mehr revidiert. Sie basiert auf der alten ausser Kraft gesetzten kantonalen Bestattungsverordnung aus dem Jahr 1964 und enthält noch Bestimmungen zum alten Friedhof. Es ist generell sinnvoll, rechtliche Grundlagen periodisch zu überprüfen und zu revidieren, sei es infolge Änderungen der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben oder um den Rahmenbedingungen in der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Es wurden sämtliche Bestimmungen überprüft und die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Der Betrieb des Friedhofes bleibt derselbe wie bisher. Die Verordnung enthält nur noch grundlegende Bestimmungen, welche durch den Gesetzgeber erlassen werden müssen. Untergeordnete Bestimmungen werden in einem Reglement durch den Gemeinderat erlassen. Die Verordnung wurde neu strukturiert und auf überholte Bestimmungen insbesondere zum alten Friedhof wird verzichtet. Ebenso wurden die Bestimmungen an die Terminologie des übergeordneten Rechts angepasst. Bestimmungen, welche sich bewährt haben, wurden übernommen. Gemäss Art. 13 Ziffer 7 der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung über den Erlass und die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsverordnung.

3. Die Vorlage im Detail

3.1 Ausgangslage

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015 den Politischen Gemeinden übertragen. Soweit die kommunale Bestattungs- und Friedhofsverordnung sowie allfällige Ausführungsbestimmungen keine eigenen Vorschriften enthalten, kommen jeweils die geltenden Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie deren Ausführungserlasse zur Anwendung. Es steht den Gemeinden somit frei, eigene Bestimmungen zu erlassen, um damit den Umständen sowie den Bedürfnissen der jeweiligen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die geltende Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde am 26. November 1984 durch die Gemeindeversammlung erlassen und seither nicht mehr revidiert. Sie basiert auf der kantonalen Bestattungsverordnung aus dem Jahr 1964, welche im Jahr 2015 durch eine neue kantonale Bestattungsverordnung ersetzt wurde. Sie enthält ausserdem noch Bestimmungen zum alten Friedhof. Es ist generell sinnvoll, rechtliche Grundlagen periodisch zu überprüfen und zu revidieren, sei es infolge Änderungen der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben oder um den Rahmenbedingungen in der Gemeinde Rechnung zu tragen. Die Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde deshalb überarbeitet.

3.2 Revisionsvorschlag

3.2.1 Allgemeines

Jede einzelne Bestimmung der alten Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde inhaltlich überprüft und wo nötig dem übergeordneten Recht sowie den Erkenntnissen des Betriebes der letzten Jahre angepasst. Es wurde darauf geachtet, neben dem juristischen Aspekt den Einwohnerinnen und Einwohnern eine verständliche und zeitgemässe Friedhof- und Bestattungsverordnung vorzulegen. Inhaltlich sind einer kommunalen Friedhof- und Bestattungsverordnung durch das übergeordnete Recht Grenzen gesetzt.

Neben der Friedhof- und Bestattungsverordnung besteht ein Reglement über die Grabmäler, die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabstätten. Dieses wurde am 27. August 1984 durch den Gemeinderat erlassen und basiert auf der bisherigen Friedhof- und Bestattungsverordnung. Nachdem die Stimmberechtigten der revidierten Friedhof- und Bestattungsverordnung zugestimmt haben, wird der Gemeinderat auch das Friedhof- und Bestattungsreglement überarbeiten und auf die Bestimmungen in der aktualisierten Verordnung anpassen. Der entsprechende Behördenrass wird im Sinne von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 4 Gemeindegesetz im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

3.2.2 Inhalt und wesentliche Änderungen gegenüber der heutigen Verordnung

Die revidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung basiert auf der kantonalen Bestattungsverordnung aus dem Jahr 2015. Bewährte Bestimmungen aus der bisherigen kommunalen Friedhof- und Bestattungsverordnung wurden übernommen und Änderungen wurden dort vorgenommen, wo diese aufgrund des übergeordneten Rechts notwendig oder wo der Betrieb des Friedhofs in den letzten Jahren Anpassungsbedarf gezeigt hat. Der Betrieb des Friedhofes bleibt derselbe wie bisher. Die Verordnung enthält jedoch nur noch grundlegende Bestimmungen, welche durch das Legislativorgan erlassen werden müssen. Untergeordnete Bestimmungen werden anschliessend im Friedhof- und Bestattungsreglement durch den Gemeinderat erlassen. Die Verordnung wurde neu strukturiert und auf überholte Bestimmungen insbesondere zum alten Friedhof wird verzichtet. Ebenso wurden die Bestimmungen an die Terminologie des übergeordneten Rechts angepasst. Bestimmungen, welche sich bewährt haben, wurden übernommen.

Aufgrund der grundlegenden Überarbeitung und zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine detaillierte synoptische Gegenüberstellung von neuen und alten Bestimmungen verzichtet. Die komplette Verordnung ist dem Beleuchtenden Bericht angehängt.

3.3 Folgen einer Ablehnung der Vorlage

Sollte die totalrevidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung nicht angenommen werden, würde die bestehende und längst veraltete Verordnung in Kraft bleiben. Es würde zudem gewissen Anordnungen an einer Rechtsgrundlage fehlen, so dass zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine Vorlage erarbeitet und den Stimmberechtigten vorgelegt werden muss.

3.4 Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 Ziffer 7 der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung über den Erlass und die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsverordnung.

3.5 Antrag des Gemeinderates

Mit der vorliegenden Fassung erhalten die Bevölkerung, Behörden und Verwaltung eine zeitgemässe und aktuelle Friedhof- und Bestattungsverordnung. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der totalrevidierten Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 zuzustimmen.

Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

KRS 840.1

Friedhof- und Bestattungs- verordnung (FBVO) der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 4. Dezember 2023

Inkraftsetzung 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
	Art. 1 Grundsatz	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Organisation.....	3
	Art. 4 Aufträge an Dritte.....	3
2.	Bestattungen	3
	Art. 5 Allgemeines	3
	Art. 6 Begriff Bestattungen.....	3
	Art. 7 Anspruch auf Bestattung	3
	Art. 8 Bestattung auswärtiger Personen	4
	Art. 9 Einsargen, Transporte.....	4
	Art. 10 Aufbahrung.....	4
	Art. 11 Abdankungs-/Bestattungstermin und -zeiten	4
	Art. 12 Publikation	4
3.	Grabstätten.....	5
	Art. 13 Eigentumsrechte	5
	Art. 14 Belegungsplan/Grabplatz	5
	Art. 15 letzter Wille/Anordnung der Bestattung	5
	Art. 16 Belegung	5
	Art. 17 Grabbezeichnungen	5
	Art. 18 Ruhefristen	5
	Art. 19 Grabräumungen	5
	Art. 20 Exhumierung von Leichen	6
	Art. 21 Exhumierung von Urnen/Urnenumbettungen	6
4.	Grabmale	6
	Art. 22 Bewilligungspflicht	6
	Art. 23 Allgemeine Richtlinien für Grabmale	6
	Art. 24 Genehmigungsverfahren	6
	Art. 25 Ausnahmebewilligung.....	7
	Art. 26 Verfügungsbeschränkung.....	7
	Art. 27 Setzen der Grabmäler	7
5.	Ordnungsvorschriften Friedhofanlage.....	7
	Art. 28 Öffnungszeiten.....	7
	Art. 29 Ruhe und Ordnung.....	7
6.	Haftung, Strafbestimmungen.....	8
	Art. 30 Haftung	8
	Art. 31 Strafbestimmungen.....	8
7.	Leistungen und Gebühren des Bestattungsamtes	8
	Art. 32 Leistungen des Bestattungsamtes	8
	Art. 33 Gebühren	9
8.	Schlussbestimmungen.....	9
	Art. 34 Rechtsmittel.....	9
	Art. 35 Inkraftsetzung.....	9

Gemäss § 3 Bestattungsverordnung des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015 vollzieht die politische Gemeinde die Vorschriften über das Gestattungswesen. Gestützt auf Art. 13 Ziff. 7 Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung:

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Der Friedhof Heissächer ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung. Er soll der Bevölkerung zur Trauer und zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen.

Art. 2 Zweck

Die vorliegende Verordnung regelt das Bestattungswesen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. im Grundsatz. Für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu Ausführungsbestimmungen und kann Aufgaben delegierten.

Art. 3 Organisation

¹ Das Bestattungsamt ist für das Friedhofs- und Bestattungswesen zuständig. Für die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof ist der Gemeinderat zuständig.

² Das Bestattungsamt trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation sowie die Wahl der Grabstätte usw. Es erteilt die Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler, verrechnet bei Bedarf die Bestattungskosten und führt die Gräberverzeichnisse. Das Bestattungsamt ist für die Rechnungsstellung zuständig.

³ Das Bestattungsamt beaufsichtigt den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage. Für den baulichen Unterhalt ist die Abteilung Bau und Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Bestattungsamt verantwortlich.

Art. 4 Aufträge an Dritte

Für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen können Dritte mittels Dienstleistungsvertrag beauftragt werden.

2. Bestattungen

Art. 5 Allgemeines

Das Bestattungsamt regelt mit den anordnungsberechtigten Personen die Einzelheiten der Bestattung. Für die Beerdigungsrituale sind die zuständigen Pfarrpersonen Ansprechperson. Soweit möglich können dabei die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt werden.

Art. 6 Begriff Bestattungen

Der Begriff Bestattungen umfasst die Erdbestattungen und die Urnenbeisetzungen.

Art. 7 Anspruch auf Bestattung

Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof «Heissächer» haben grundsätzlich Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

Art. 8 Bestattung auswärtiger Personen

¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, haben keinen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof «Heissächer».

² Bestattungen von Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. hatten, benötigen die Bewilligung des Bestattungsamtes. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern ein naher Bezug des Verstorbenen zur Gemeinde Wettswil a.A. nachgewiesen werden kann.

³ Ausserhalb von Wettswil a.A. wohnhafte Personen sowie ausserhalb der Gemeinde Wettswil a.A. wohnhaft gewesene Ortsbürger können in jeder Grabart bestattet werden, sofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof "Heissächer" dies zulassen.

⁴ Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Art. 9 Einsargen, Transporte

¹ Die Einsargung hat in der Regel umgehend zu erfolgen. Der Sarg ist anschliessend in das Friedhofsgebäude auf dem Friedhof «Heissächer» oder in das zuständige Krematorium zu überführen.

² Das Einsargen wird durch das Bestattungsamt veranlasst. In gewissen Fällen durch den Arzt oder die Angehörigen.

³ Der Transport der Verstorbenen innerhalb der Landesgrenzen erfolgt ausschliesslich durch darauf spezialisierte und durch das Bestattungsamt beauftragte Firmen.

Art. 10 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen im Aufbahrungsraum des Friedhofsgebäudes "Heissächer" oder im Krematorium Nordheim in Zürich aufgebahrt werden.

² Die Verstorbenen können nach Absprache mit dem Bestattungsamt im Aufbahrungsraum besucht werden.

Art. 11 Abdankungs-/Bestattungstermin und -zeiten

¹ Das Bestattungsamt setzt, in Absprache mit den Angehörigen den Termin für die Bestattung fest.

² Abdankungen und Bestattungen (Urnenbeisetzung und Erdbestattungen), einschliesslich stille Beisetzungen, finden in der Regel, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag in der Regel, jeweils nachmittags um 14.00 Uhr statt. Für die Abdankung steht der Abdankungsunterstand auf dem Friedhof «Heissächer» zur Verfügung.

³ Die Bewilligung für Bestattungen ausserhalb dieser Zeit erteilt in Ausnahmefällen das Bestattungsamt.

Art. 12 Publikation

Die Bekanntmachung der Bestattung und Abdankung erfolgt im Regelfall im amtlichen Publikationsorgan. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch des Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen auch im Nachhinein erfolgen oder es kann darauf verzichtet werden.

3. Grabstätten

Art. 13 Eigentumsrechte

¹ Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Wettswil a.A.

² Andere Rechte, als die in dieser Verordnung oder in den Ausführungsbestimmungen festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 14 Belegungsplan/Grabplatz

Das Bestattungsamt legt den Belegungsplan fest und weist die Grabplätze zu.

Art. 15 letzter Wille/Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen des bzw. der Verstorbenen. Zudem wird der Wille der anordnungsberechtigten Personen beachtet, soweit er sich im Rahmen der Gepflogenheit bewegt.

² Das Bestattungsamt trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der gemäss kantonaler Bestattungsverordnung anordnungsberechtigten Personen vorliegen oder wenn sich die Letzteren uneinig sind.

³ Sofern davon ausgegangen werden kann, dass es dem mutmasslichen Willen und der Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person nicht entgegensteht, wird in solchen Fällen eine Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

Art. 16 Belegung

Auf dem Friedhof Heissächer werden Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Grabfeldarten und die jeweiligen Bedingungen zu deren Benützung werden durch den Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt.

Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein Grab herzurichten. Mehrfachbelegungen sind möglich.

Art. 17 Grabbezeichnungen

Jede Grabstätte (ausser Wiesengrab und Grabfeld D) wird durch das Bestattungsamt mit einer Grabnummer sowie einem einheitlichen Grabkreuz mit Namen und Vornamen sowie Jahreszahlen versehen.

Art. 18 Ruhefristen

¹ Die Ruhefrist für alle Gräberarten beträgt mindestens 20 Jahre.

² Die Ruhezeit wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab nicht verlängert. Nach Ablauf der Ruhefrist und Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.

Art. 19 Grabräumungen

¹ Nach Ablauf der in Art. 11 festgesetzten Ruhefristen steht dem Bestattungsamt das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen.

² Die Aufhebung der Gräber ist in den amtlichen Publikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen sowie den Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind,

schriftlich bekanntzugeben. Zusätzlich wird die Aufhebung der betroffenen Gräber auf dem Friedhof angekündigt.

³ Gleichzeitig mit der Anschrift bzw. der Publikation wird den anordnungsberechtigten Personen eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und –pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Aufhebungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab.

⁵ Aschenurnen – sofern es sich nicht um lösliche Urnen handelt – sind den anordnungsberechtigten Personen bei der Grabauflösung auf Wunsch auszuhändigen.

⁶ Werden bei der Räumung oder bei der Wiederbelegung von Gräbern Überreste von Gebeinen oder Urnen gefunden, werden diese in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer oder an anderer Stelle auf dem Friedhof beerdigt.

Art. 20 Exhumierung von Leichen

Für die Exhumierung von Leichen wird auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Gemeinderat. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss aktuellem Gebührentarif verrechnet.

Art. 21 Exhumierung von Urnen/Urnenumbettungen

¹ Aschenurnen sind den Angehörigen auf Wunsch jederzeit auszuhändigen. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss aktuellem Gebührentarif verrechnet.

² Exhumierungen von Aschenurnen für eine Beisetzung in ein neues Grab auf dem Friedhof "Heissächer" sind möglich. Sämtliche anfallenden Kosten für die Aufhebung eines Urnengrabes während der gesetzlichen Ruhefrist werden gemäss Gebührentarif verrechnet.

4. Grabmale

Art. 22 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabmälern benötigt eine Bewilligung des Bestattungsamtes. Nicht statthafte oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen entfernt werden.

Art. 23 Allgemeine Richtlinien für Grabmale

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 24 Genehmigungsverfahren

¹ Mit dem Bewilligungsgesuch ist dem Bestattungsamt eine Zeichnung im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Anzugeben ist das zur Verwendung geplante Material und dessen Bearbeitungsweise, die Beschriftung, die Masse, den Namen des Auftraggebers und des Erstellers.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Bestimmungen entspricht.

³ Über Ausnahmbewilligungen verfügt das Bestattungsamt.

Art. 25 Ausnahmebewilligung

Das Bestattungsamt ist berechtigt, in besonderen Fällen Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

Art. 26 Verfügungsbeschränkung

Sobald die Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

Art. 27 Setzen der Grabmäler

¹ Das Setzen der Grabmäler darf bei Urnengräbern ohne Wartezeit nach der Bestattung erfolgen. Bei Erdbestattungen darf das Grabmal frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen.

² Das Setzen der Grabmäler muss dem Bestattungsamt angezeigt werden und darf nur in Absprache mit diesem erfolgen.

³ Für die ausreichende Befestigung des Grabmales auf das vorhandene Steinfundament hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.

⁴ Entspricht ein neues Grabmal nicht dem bewilligten Gesuch, wird eine entsprechende Änderung verlangt und die Aufstellung verweigert. Werden die Änderungen nicht innert angemessener Frist ausgeführt, kann das Bestattungsamt die Entfernung des Grabmales auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen veranlassen.

5. Ordnungsvorschriften Friedhofanlage

Art. 28 Öffnungszeiten

¹ Der Friedhof "Heissächer" ist täglich geöffnet. Es können vom Bestattungsamt Einschränkungen angeordnet werden.

Art. 29 Ruhe und Ordnung

¹ Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage. Die Besuchenden des Friedhofes haben sich auf dem Friedhof "Heissächer" ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen und Weisungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Insbesondere ist zu beachten:

- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der beauftragten Firmen, solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen und solche, die dem Unterhalt der Friedhofanlage dienen
- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof «Heissächer» mitgenommen werden
- Kinder sollen beaufsichtigt werden
- Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

6. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 30 Haftung

¹ Die Politische Gemeinde Wettswil a.A. übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmalen und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

² Die anordnungsberechtigten Personen haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.

³ Die anordnungsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und deren Standfestigkeit zu gewährleisten. Für Sach- und Personenschäden, die durch Umstürzen eines Grabmales entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Art. 31 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften sowie Zuwiderhandlungen gegen die Friedhof- und Bestattungsverordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen der zuständigen Instanzen werden geahndet und mit Busse bestraft, sofern nicht Strafverfolgung gemäss übergeordnetem Recht eintritt.

7. Leistungen und Gebühren des Bestattungsamtes

Art. 32 Leistungen des Bestattungsamtes

¹ Bei der Bestattung einer Einwohnerin bzw. eines Einwohners der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. übernimmt die Gemeinde Wettswil a.A. die folgenden Leistungen:

- die Leichenschau (gemäss kantonaler Verordnung);
- die einmalige Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan;
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges, inkl. Leichenhemd und Kissen;
- das Einsargen, inkl. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag;
- Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- Das Aufbahren im Aufbahrungsraum und die Benützung des Aufbahrungsraumes;
- das Bereitstellen des Grabplatzes;
- das Öffnen und Zudecken des Grabes;
- das einfache Grabkreuz mit Beschriftung der Namen, Vornamen und Jahreszahlen;
- die Kosten für die ärztliche Todesbescheinigung;
- Überführungen und Urnentransporte schweizweit;
- die Kremation;
- die Benützung des Abdankungsunterstandes für die Abdankungsfeier;
- die normale von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Ton-Urne.

² Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss kantonaler Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

³ Werden von den anordnungsberechtigten Personen weitere Leistungen als in Abs. 1 verlangt, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von ihnen zu tragen.

⁴ Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern übernimmt das Bestattungsamt die in § 46 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Beträge.

⁵ An die vom Sterbeort in Rechnung gestellten Todesfallkosten für Einwohner, die ausserhalb des Kantons Zürich verstorben sind, übernimmt die Gemeinde die Aufwendungen gemäss § 46 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Art. 33 Gebühren

Die Gebührenfestsetzung und -erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung bzw. dem Gebührentarif der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

8. Schlussbestimmungen

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Anweisungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache (ein Begehren um Neubeurteilung) gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich beim Bezirksrat Affoltern Rekurs erhoben werden.

Art. 35 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. April 1985 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.

Gemeindeversammlung Wettswil a.A.



Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin



Remo Buob
Gemeindeschreiber a.i.

Genehmigung der Gemeindeversammlung

Durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 erlassen.

**Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wettswil am Albis
vom 4. Dezember 2023**

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft:

Friedhof- und Bestattungsordnung (KSR 840.1)

1. Antrag

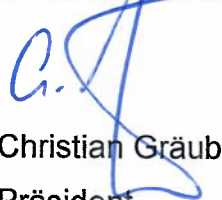
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, dem Geschäft zuzustimmen.

2. Erwägungen

- Die RPK erachtet die vorgeschlagenen Anpassungen als notwendig, zeitgemäss und angemessen.

Wettswil am Albis, 1. November 2023

**Rechnungsprüfungskommission
Wettswil am Albis**


Christian Gräub
Präsident


Andi Burri
Aktuar

Geschäfte Primarschulgemeinde

1. Budget und Steuerfuss 2024

Beantragter Beschluss:

1. Das Budget 2024 der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. wird wie folgt festgelegt:

• Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	Fr.	14'941'279.75
	Gesamtertrag	Fr.	<u>13'746'700.00</u>
	Aufwandüberschuss	Fr.	1'194'579.75
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr.	270'000.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestitionen	Fr.	270'000.00
• Eigenkapitalentnahme:		Fr.	1'194'579.75

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2024 wird unverändert auf 48% festgelegt.

Beleuchtender Bericht:

1. Budget 2024

a) Einleitende Bemerkungen

Obwohl mit dem Ukrainekrieg und der anhaltenden Teuerung nach wie vor Unsicherheiten bestehen, haben sich die Erwartungen für den Konjunkturverlauf etwas erholt. Die Primarschule Wettswil spürt die Inflation nicht nur bei den Produkten und Dienstleistungen, die sie einkauft, sondern vor allem bei den Personalkosten. Der Regierungsrat hat einen provisorischen Teuerungsausgleich von 2.2% kommuniziert, welcher in das Budget 2024 einfließt.

Der Fachkräftemangel tangiert die Primarschule Wettswil insofern, als dass auf kommunaler Ebene diverse Löhne leicht angepasst wurden, um die Arbeitgeberattraktivität weiterhin aufrecht zu erhalten.

In Bezug auf die Schülerzahlen rechnet die Primarschule Wettswil ab Sommer 2024 mit einer knapp gleichbleibenden Anzahl Schülerinnen und Schüler, die in die Kindergartenstufe eintreten (122 im 2024 vs. 124 im 2023).

b) Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 1'194'579.75 in der Erfolgsrechnung auf. Damit hat sich das zu erwartende Ergebnis bei gleichbleibendem Steuerfuss gegenüber dem Budget 2023 (Aufwandüberschuss CHF 984'197.90) um CHF 210'381.85 verschlechtert. Dieser Aufwandüberschuss befindet sich innerhalb des gesetzlich erlaubten Rahmens.

Die signifikantesten Mehrbelastungen sind die wieder anfallende Zahlung in den Finanzausgleich (Wegfall im Budget 2023) sowie die Steigerung der Sonderschulkosten. Die zu erwartenden Mehreinnahmen bei den Steuern können diese Mehrkosten nur teilweise kompensieren.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Bereiche eingegangen:

Kindergarten

Da – wie vorgängig bereits erwähnt – ab dem Schuljahr 2023/2024 eine Kindergartenklasse weniger betrieben wird, reduzieren sich im Budget 2024 die Lohnkosten entsprechend, sowohl bei den Lehrpersonen wie auch im therapeutischen Bereich. Die Pensen der Klassenassistenzen mussten hingegen erhöht werden, um die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Betreuungsbedarf entsprechend zu unterstützen. Insgesamt erwarten wir im Jahr 2024 tiefere Ausgaben als in der Vorjahresperiode.

Primarstufe

In diesem Bereich rechnen wir mit Mehrausgaben. Viele geburtenstarke Jahrgänge befinden sich aktuell in der Mittelstufe, auf der die Klassenlager jeweils durchgeführt werden. Ausserdem fallen auch andere Projekte aufs Jahr 2024, welche in unregelmässigen Abständen durchgeführt werden (Vitamin A und Projektwoche). In diesem Bereich spürt die Primarschule Wettswil ausserdem den Teuerungsausgleich bei den Löhnen besonders stark. Entlastet wird das Budget 2024 dadurch, dass weniger Ersatzanschaffungen getätigt werden müssen als 2023 und durch tiefere Ausgaben im Bereich Aus- und Weiterbildung beim Personal (diverse Weiterbildungen wurden unterdessen abgeschlossen).

Musikschulen

Da im Jahr 2024 mit mehr Anmeldungen in der Musikschule gerechnet wird, erwarten wir hier eine leichte Kostensteigerung.

Liegenschaften

Aufgrund diverser Lohnanpassungen werden die Löhne im Budgetjahr 2024 im Bereich Liegenschaften steigen. Im Jahr 2024 fallen verhältnismässig wenige spezielle Sanierungen an. Dies sind namentlich die Sanierung der Küche im Lehrerzimmer Wolfetsloh und der Teilersatz der Haartrockner im Hallenbad.

Um das Budget 2024 zu entlasten, wurden einige nicht dringlich durchzuführende Unterhaltsarbeiten um ein Jahr verschoben. Die Mieteinnahmen vom kooperativen Kindergarten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern entlasten das Budget 2024 ebenfalls.

Tagesstrukturen

Da die Anzahl Anmeldungen bei den Tagesstrukturen im Sommer 2023 zugenommen hat, darf die Primarschule Wettswil im Jahr 2024 mit höheren Einnahmen bei den Elternbeiträgen rechnen. Auf der anderen Seite mussten dazu die personellen Ressourcen aufgestockt werden. Insgesamt präsentiert sich das Budget der Tagesstrukturen besser als 2023.

Schulleitung & Schulpflege

In diesem Bereich rechnen wir im Jahr 2024 nur mit marginalen Abweichungen.

Schulverwaltung

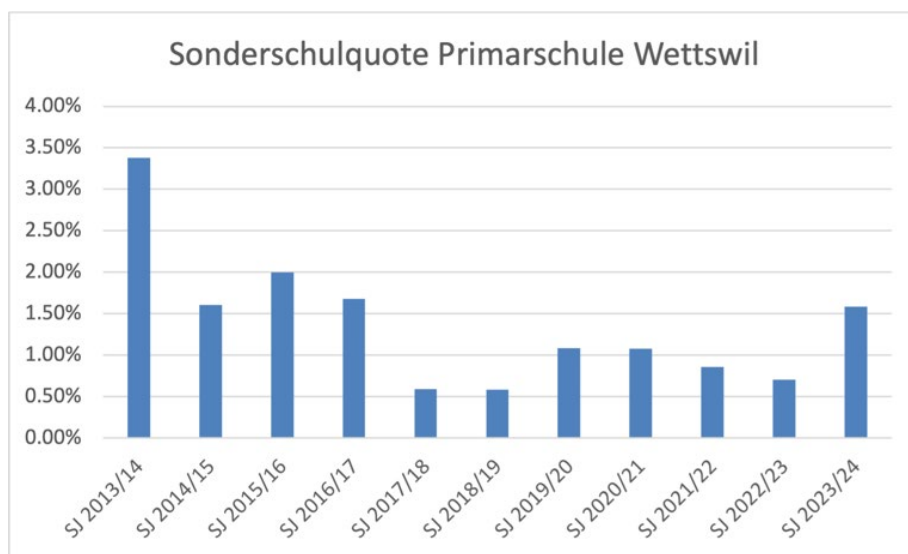
In diesem Bereich rechnen wir mit Mehrausgaben bei den Lohnkosten. Diese werden vor allem mit der Einführung des digitalen Kreditoren-Workflows begründet. Dieser bringt zwar verschiedene Erleichterungen auf diversen Ebenen mit sich. Der administrative Aufwand bei der Schulverwaltung nimmt jedoch zu, da viele Arbeiten, die vorher bei der politischen Gemeinde als externer Partnerin ausgeführt wurden, jetzt in der Schulverwaltung anfallen.

Volksschule Sonstiges

Die Mehrkosten in diesem Bereich sind vor allem auf den erhöhten Bedarf an schulpsychologischen Abklärungen zurückzuführen.

Sonderschulung

Die Mehrkosten in diesem Bereich sind signifikant. Während wir in den letzten Jahren eher wenige Kinder an externen Sonderschulen unterbringen mussten, hat dies aktuell zugenommen. Diese Entwicklung ist auch in anderen Gemeinden im Bezirk Affoltern wie auch im Kanton Zürich spürbar. Nebst den externen Sonderschulen entstehen auch bei den Asylkindern Mehrkosten, welche fürs Jahr 2023 noch nicht budgetiert wurden.



Quelle: Primarschule Wettswil, Datenerhebung Ende Juli/Anfang August



Quelle: Bildungsstatistik Kanton Zürich: Kennzahlen der öffentlichen Volksschule für alle Schulgemeinden, URL: <https://pub.bista.zh.ch/de/zahlen-und-fakten/andere/kennzahlen-von-schulgemeinden/alle-schulgemeinden/> (Stand 3.10.2024) - vergl. Erläuterungstext nach dem Titel Die Statistik der extern beschulten Sonderschüler in Wettswil weist im Schuljahr 22/23 ein Sonderschulkind mehr aus, da dieses in einem anderen Kanton beschult wird und deshalb bei der Bildungsstatistik des Kantons Zürich nicht ausgewiesen wird.

Bibliothek

Die leicht erhöhten Kosten in diesem Bereich sind vor allem auf die Lohnerhöhungen zurückzuführen (Teuerungsausgleich und Stufenanpassungen).

Finanzen und Steuern

Bei den allgemeinen Gemeindesteuern erwarten wir Mehreinnahmen von etwas mehr als einer halben Million Franken. Das entlastet das Budget 2024 signifikant. Die Entwicklung der Steuerkraft von Wettswil als auch des kantonalen Mittels hat jedoch zur Folge, dass Wettswil im Jahr 2026 wiederum einen Beitrag in den kantonalen Finanzausgleich leisten muss. Die entsprechenden Rückstellungen werden im Jahr 2024 gebildet, was eine grosse Mehrbelastung im Vergleich zum Budget 2023 bedeutet.

Belastung Ressourcenausgleich 2023: CHF 0.-

Belastung Ressourcenausgleich 2024: CHF 276'000.-

Da in Wettswil überdurchschnittlich viele schulpflichtige Kinder wohnen, erhält die Primarschule Wettswil auch im Jahr 2024 wiederum einen demografischen Sonderlastenausgleich. Dieser hat sich im Vergleich zum Jahr 2023 mehr als verdoppelt.

Finanzpolitische Ziele

Attraktiver Gesamtsteuerfuss

Mit einem stabilen Steuerfuss von 89% (inkl. Sekundarschule) befindet sich Wettswil im attraktivsten Fünftel und deutlich unter dem kantonalen Mittelwert.

Laufende Finanzierung der Konsumausgaben (Selbstfinanzierungsanteil)

Im Budgetjahr 2024 weist die Primarschulgemeinde einen negativen Selbstfinanzierungsanteil von -1.5% aus. Ziel wäre mind. 5%. Das heisst, dass wir die laufenden Konsumausgaben nicht vollständig mit unseren Erträgen finanzieren können und voraussichtlich unsere Schulden erhöhen müssen.

Begrenzung Verschuldung und Substanz

Da wir auch die vorgesehenen Investitionen mit unserer Selbstfinanzierung nicht finanzieren können, wird die Verschuldung der Primarschule Wettswil im Budgetjahr 2024 voraussichtlich zunehmen.

Fazit

Der finanzielle Druck auf die Primarschule Wettswil steigt im Jahr 2024 mit einem weiter zunehmenden Aufwandüberschuss. In den kommenden Jahren wird aufgrund der aktuellen Bautätigkeit jedoch mit einem Bevölkerungswachstum (mehr Steuereinnahmen), gleichzeitig rückläufigen Kinderzahlen und dem Wegfall des Finanzausgleiches gerechnet. Mittelfristig rechnet die Primarschule Wettswil deshalb mit einer Entspannung der finanziellen Situation.

c) Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden für 2024 folgende Investitionen geplant:

- Informatik (Ersatz Server, Ersatz WLAN) (CHF 120'000.-)
- Ersatz Aussenbeleuchtung Schulhaus Wolfetsloh CHF 50'000.-)
- Feuerpolizeiliche Massnahme (Faltwand Singsaal) im Schulhaus Mettlen (CHF 100'000.-)

Die Primarschulpflege beantragt den Stimmberechtigten, dem Budget des Jahres 2024 zuzustimmen.

2. Steuerfuss 2024

Das Budget 2024 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 1'194'579.75 auf. Mit dem aktuellen Steuerfuss von 48% kann die Primarschule einen Teil des Aufwandes decken, dem Bildungsauftrag in gewohnt hoher Qualität nachkommen und die Liegenschaften nachhaltig unterhalten.

Die Primarschulpflege beantragt den Stimmberechtigten, dem unveränderten Steuerfuss von 48% für das Jahr 2024 zuzustimmen.

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2

Bildung

Konto	Budget 2024	Budget 2023	Differenz	
2110	Kindergarten			
2110.3010.00	93'900.00	58'500.00	35'400.00	Klassenassistenzen 20 Wochenlektionen mehr
2110.3020.00	154'600.00	165'300.00	-10'700.00	ca. 4 Wochenlektionen weniger Therapien
2110.3611.00	879'700.00	909'100.00	-29'400.00	weniger Pensen insbesondere bei Schulischen Heilpädagogen
2120	Primarstufe			
2120.3020.00	548'000.00	514'900.00	33'100.00	10'000 mehr für ISR Entschädigung an LP / etwas mehr DZ und höhere Einstufung bei Ersatzanstellung
2120.3052.00	106'400.00	95'300.00	11'100.00	folgt aus höheren Löhnen
2120.3090.00	48'700.00	64'000.00	-15'300.00	Weniger Semestergebühren für SHP Ausbildungen / kein CAS
2120.3113.00	22'200.00	13'200.00	9'000.00	Ersatz Kopierer Ägerten
2120.3119.00	26'300.00	47'500.00	-21'200.00	Grössere Ersatzanschaffungen wie Turnbarren (16'000), Fussballtore (4'700) und 75 Gasliftstühle aus 2023 fallen weg / dafür 6 Werkbänke (10'000)
2120.3171.00	195'400.00	142'300.00	53'100.00	2 Klassenlager mehr (16'000) / 2 Klassen mehr Dancing Classroom (6'400) beides aufgrund grossen Jahrgängen in 5. Klassen / Vitamin A
2120.3611.00	3'962'433.00	3'916'600.00	45'833.00	Ca. 100% Pensum mehr / mehr Vikariatskosten + 10'000 / mehr DAG's + 43'000 / weniger Kosten für SHP Ausbildungsvikariate
2140	Musikschulen			
2140.3612.00	400'000.00	381'000.00	19'000.00	mehr Anmeldungen für Musikalischer Unterricht an der MSK
2170	Schulliegenschaften			
2170.3010.00	740'200.00	688'000.00	52'200.00	Hausdienst
2170.3052.00	90'100.00	72'100.00	18'000.00	folgt aus höheren Löhnen
2170.3144.13	15'500.00	65'000.00	-49'500.00	Storensanierung war 2023 (32'000) / Linoboden Schulzimmer war 2023 (9'000)

2170.3144.23	26'000.00	43'000.00	-17'000.00	weniger geplant - Ersatz Oblichter war 2023 (21'000) Schalterschrank Militär war 2023 (14'000) Fugensanierung war 2023 (5'500) dafür Renovation Küche Lehrerzimmer (23'000)
--------------	-----------	-----------	------------	---

Konto	Budget 2024	Budget 2023	Differenz	
2170.3144.32	15'000.00	30'000.00	-15'000.00	Lüftungssanierung Schule-Küche war 2023 (20'000)
2170.3144.33	8'000.00	51'500.00	-43'500.00	Weniger geplant - Fassadenschutz Pausenplatz war 2023 (12'000) / Behindertengerecht Eingang war 2023 (25'000)
2170.3144.46	17'500.00	7'000.00	10'500.00	Kies auf Dach auswechseln (17'500)
2170.3144.51	18'000.00	7'500.00	10'500.00	Teilersatz Föhn (12'000)
2170.3160.00	115'000.00	105'000.00	10'000.00	MWST Miete Pavillon wurde bis anhin nicht budgetiert
2170.4470.00	-20'800.00	-2'800.00	-18'000.00	Neu Miete Koopertiver KG (18'000)
2180	Tagesbetreuung			
2180.3010.00	897'700.00	857'400.00	40'300.00	Diverse Lohnerhöhungen / mehr Pensum Mitarbeiterinnen
2180.3637.00	65'000.00	85'000.00	-20'000.00	Weniger Subventionen
2180.4220.00	-1'306'900.00	-1'216'100.00	-90'800.00	Mehreinnahmen Elternbeiträge
2200	Sonderschulen			
2200.3612.00	60'000.00	-	60'000.00	Schulungskosten Asylkinder (Vorjahr 63'000, jedoch nicht budgetiert)
2200.3631.00	510'900.00	220'000.00	290'900.00	Mehr Kinder in externen Sonderschulen und Spitalschulungskosten (32'000)
2200.3632.00	190'000.00	174'700.00	15'300.00	Höhere Beiträge an Schulzweckverband (aufgrund Budgetvorlagen)
2200.3635.00	181'200.00	104'400.00	76'800.00	Transportkosten für externe Sonderschulkinder

3

Kultur, Sport und Freizeit

Konto	Budget 2024	Budget 2023	Differenz	
3210	Bibliotheken			
3210.3010.00	200'800.00	189'900.00	10'900.00	Lohnerhöhungen (inkl. Teuerungsausgleich)

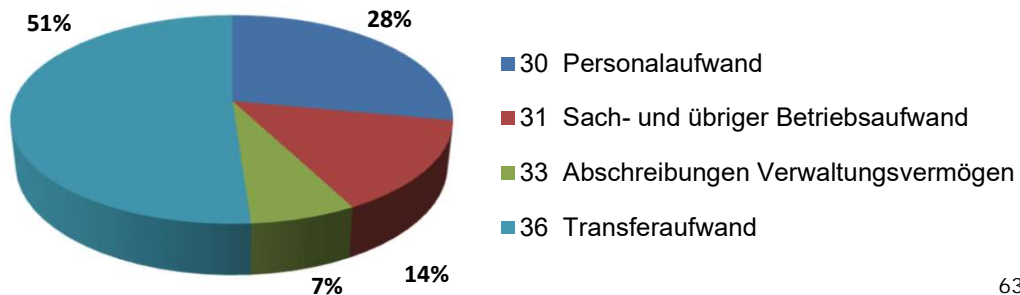
Das Budget 2024 auf einen Blick

Angaben in Fr. 1'000.00 (gerundet)	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	14'941		14'054		14'308	
Total Ertrag		13'747		13'070		14'383
<i>Aufwandüberschuss</i>		1'194		984	75	
<i>Ertragsüberschuss</i>						
Investitionsrechnung						
Investitionen im Verwaltungsvermögen						
Total Ausgaben	270		270		299	
Total Einnahmen						
<i>Nettoinvestitionen</i>		270		270		299
Veränderung zweckfreies Eigenkapital						
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		9'519		10'503		10'428
Umgliederung Aufwertungs-/ Neubewertungsreserven						
Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung	1'194		984			
Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung						75
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	8'325		9'519		10'503	

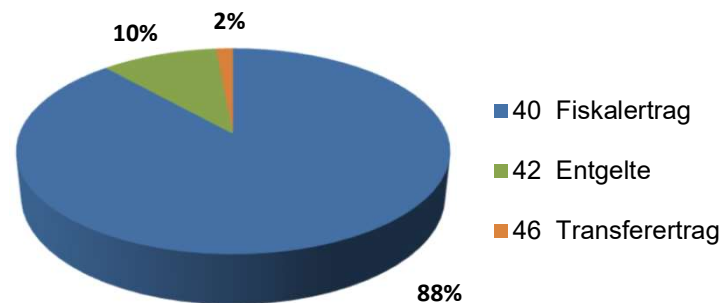
Gestufferter Erfolgsausweis 2024

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Betrieblicher Aufwand						
30 Personalaufwand	4'140'020.00		3'945'700.00		3'551'148.87	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'125'050.00		2'174'600.00		1'897'244.72	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	971'609.75		964'397.90		1'016'029.20	
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen						
36 Transferaufwand	7'570'600.00		6'835'700.00		7'806'992.98	
37 Durchlaufende Beiträge						
Betrieblicher Ertrag						
40 Fiskalertrag		12'010'000.00		11'478'000.00		12'730'716.76
41 Regalien und Konzessionen						
42 Entgelte		1'387'400.00		1'289'900.00		1'239'614.15
43 Verschiedene Erträge						
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen						
46 Transferertrag		203'000.00		174'000.00		303'765.35
47 Durchlaufende Beiträge						
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		1'206'879.75		978'497.90		2'680.49
	14'807'279.75	14'807'279.75	13'920'397.90	13'920'397.90	14'274'096.26	14'274'096.26

Betrieblicher Aufwand



Betrieblicher Ertrag



Gestufferter Erfolgsausweis 2024

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Finanzierung						
34 Finanzaufwand	127'000.00		127'000.00		36'441.41	
44 Finanzertrag		139'300.00		121'300.00		109'179.03
Ergebnis aus Finanzierung	12'300.00			5'700.00	72'737.62	
Operatives Ergebnis (Aufwandüberschuss)		1'194'579.75		984'197.90	75'418.11	
38 Ausserordentlicher Aufwand						
48 Ausserordentlicher Ertrag						
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)		1'194'579.75		984'197.90	75'418.11	
Interne Verrechnungen						
39 Interne Verrechnungen	7'000.00		7'000.00		0.00	
49 Interne Verrechnungen		7'000.00		7'000.00		0.00

Erfolgsrechnung 2024 nach Aufgabenbereichen

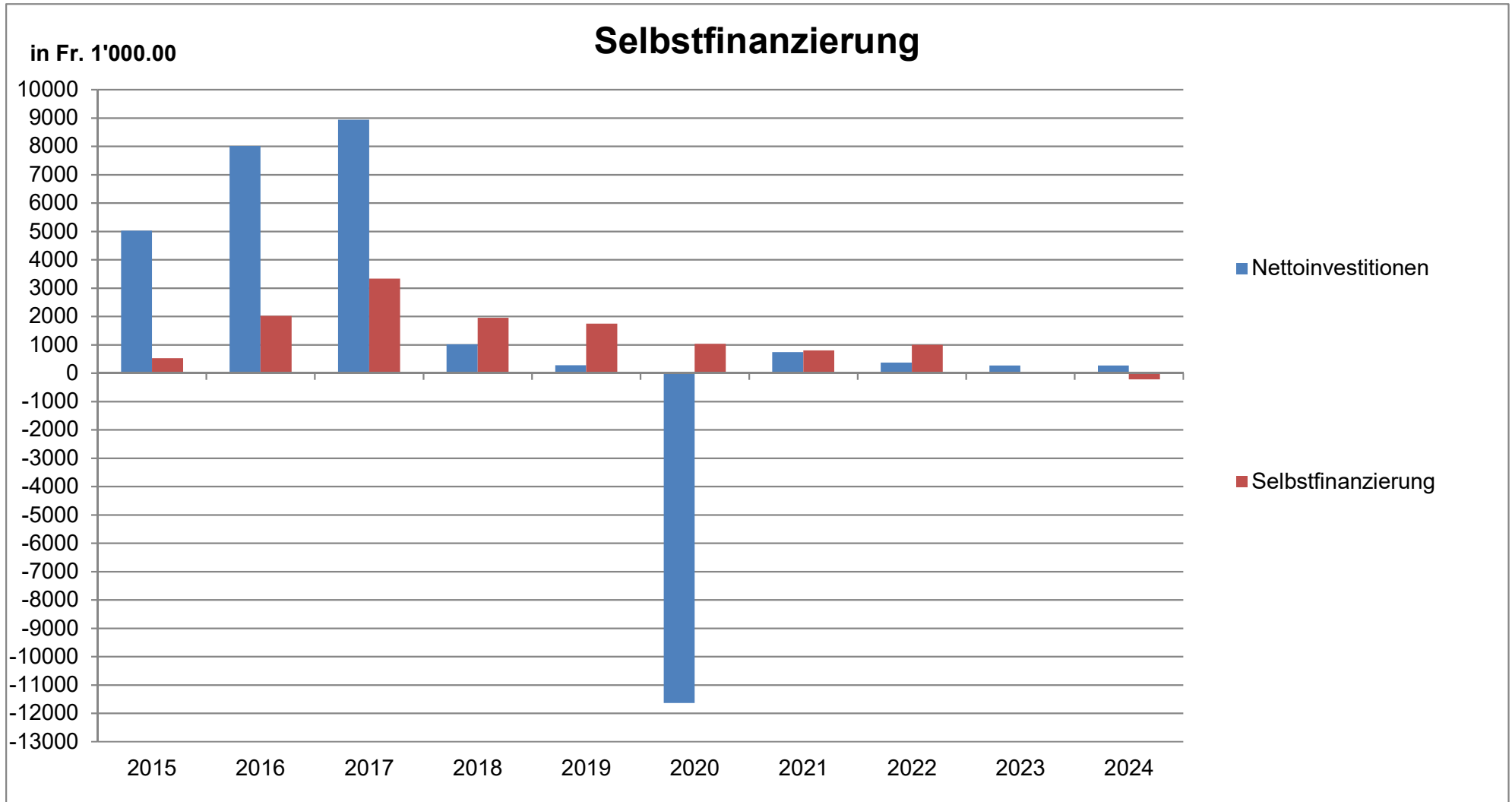
	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	11'100.00		11'100.00		10'302.99	
0110 Legislative	11'100.00		11'100.00		10'302.99	
2 Bildung	14'093'829.75	1'496'400.00	13'454'697.90	1'380'900.00	12'560'521.51	1'413'493.37
2110 Kindergarten	1'219'200.00		1'229'500.00		1'114'261.88	
2120 Primarstufe	5'540'400.00	44'700.00	5'406'000.00	40'000.00	4'994'414.37	19'139.00
2140 Musikschulen	409'900.00		390'100.00		384'119.15	
2170 Schulliegenschaften	2'992'409.75	135'000.00	2'992'397.90	117'000.00	2'850'539.07	107'524.05
2180 Tagesbetreuung	1'295'800.00	1'306'900.00	1'253'600.00	1'216'100.00	1'079'738.38	1'180'464.15
2190 Schulleitung	975'000.00		976'600.00		1'004'271.27	
2191 Schulverwaltung	378'900.00		364'300.00		324'957.54	42.35
2192 Volksschule Sonstiges	323'100.00		316'800.00		286'170.99	
2200 Sonderschulen	944'800.00	9'800.00	512'600.00	7'800.00	511'965.16	106'323.82
2990 Bildung, n.a.g.	14'320.00		12'800.00		10'083.70	
3 Kultur, Sport und Freizeit	334'350.00	179'000.00	318'300.00	177'900.00	330'470.01	177'915.73
3210 Bibliotheken	334'350.00	179'000.00	318'300.00	177'900.00	330'470.01	177'915.73
4 Gesundheit	53'200.00		55'100.00		49'188.74	
4330 Schulgesundheitsdienst	53'200.00		55'100.00		49'188.74	
5 Soziale Sicherheit	8'800.00		21'200.00		22'860.60	
5330 Leistungen an Pensionierte	8'800.00		21'200.00		22'860.60	
9 Finanzen und Steuern	440'000.00	12'071'300.00	194'000.00	11'511'400.00	1'334'513.33	12'791'866.19
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	30'000.00	12'010'000.00	60'000.00	11'478'000.00	-6'690.75	12'730'716.76
9300 Finanz- und Lastenausgleich	276'000.00	48'000.00		20'100.00	1'304'089.90	46'850.00
9610 Zinsen	127'000.00	13'300.00	127'000.00	13'300.00	37'114.18	12'243.73
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	7'000.00		7'000.00			
9710 Rückverteilung aus CO2-Abgabe						2'055.70
Aufwandüberschuss		1'194'579.75		984'197.90		
Ertragsüberschuss					75'418.11	
<i>Total</i>	<i>14'941'279.75</i>	<i>14'941'279.75</i>	<i>14'054'397.90</i>	<i>14'054'397.90</i>	<i>14'383'275.29</i>	<i>14'383'275.29</i>

Investitionsrechnung 2024

			Budget 2024	
			Ausgaben	Einnahmen
2	Investitions-Nr.	Bildung		
2170		Schulliegenschaften	270'000.00	
2170.5040.00	IN24-02	WO Ersatz Aussenbeleuchtung	50'000.00	
2170.5040.00	IN24-03	ME2 Feurpolizeiliche Massnahmen (Faltwand Singsaal)	100'000.00	
2170.5060.00	IN24-01	Informatik Hardware Ersatz 2024	120'000.00	
Total Investitionen in Verwaltungsvermögen			270'000.00	
Nettoinvestitionen				270'000.00
<i>Total</i>			<i>270'000.00</i>	<i>270'000.00</i>

Kennzahlen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Selbstfinanzierungsgrad (Cash Flow/Investitions-Verhältnis) in % Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, wieviel Prozent der Nettoinvestitionen durch den Cash Flow (Innenfinanzierung) abgedeckt werden konnten. Beurteilung: 100.0 Prozent sind langfristig anzustreben	625.0	-9.0	108.0	365.0	83.0	-83.0
Selbstfinanzierungsanteil (Cash Flow/Umsatz-Verhältnis) in % Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt auf, welcher Teil des Ertrages für Investitionen oder zur Schuldentilgung herangezogen werden kann. Beurteilung: Anteil von mehr als 20.0 Prozent erstrebenswert	13.0	7.7	6.7	7.6	-0.2	-1.6
Zinsbelastungsanteil in % Der Zinsbelastungsanteil zeigt die Fremdkapitalzinsen in Prozenten des Ertrages. Beurteilung: 0.0 bis 2.0 Prozent entsprechen kleiner Verschuldung	0.0	0.1	0.1	0.1	0.9	0.9
Kapitaldienstanteil (ohne Unterhalt Finanzvermögen) in % Der Kapitaldienstanteil gibt an, wieviele Prozente des Ertrages für den Kapitaldienst (Zinsen und ordentliche Abschreibungen) für die in der Vergangenheit getätigten Investitionen aufgewendet werden müssen. Beurteilung: Werte zwischen 5.0 und 15.0 Prozent sind tragbar	11.6	8.5	9.9	7.3	8.3	8.0
Nettovermögen I (exkl. Kontogruppe 2068) in Fr. Ueberschuss des Finanzvermögens über das Fremdkapital. Nettovermögen /-schuld in Fr. 1'000.00 Nettovermögen /-schuld pro Einwohner Beurteilung: Werte über 0 sind anzustreben	-18'391 -3'513	-5'722 -1'084	-5'660 -1'071	-5'034 -950	-5'324 -1'005	-5'408 -1'020



Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 05.10.2023 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	14'941'279.75
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	2'466'700.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	12'474'579.75
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	270'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	270'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	23'500'000.00
Steuerfuss			48%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	12'474'579.75
	Steuerertrag bei 48%	Fr.	11'280'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	1'194'579.75

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2024 gemäss Antrag der Primarschulpflege auf 48 % (Vorjahr 48 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8907 Wettswil a.A., 1. November 2023
Rechnungsprüfungskommission Wettswil a.A.

Christian Gräub
Präsident

Andreas Burri
Aktuar